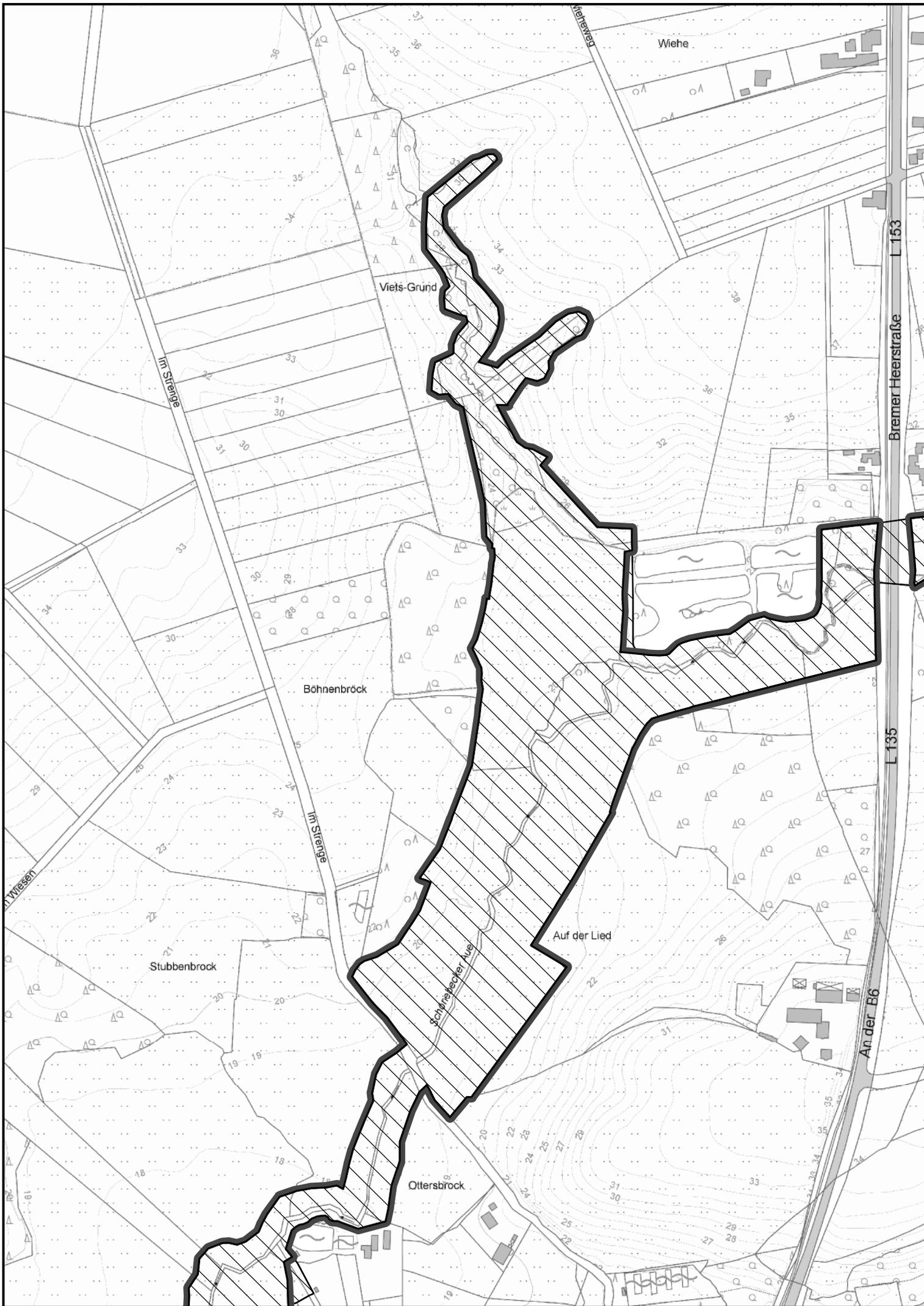
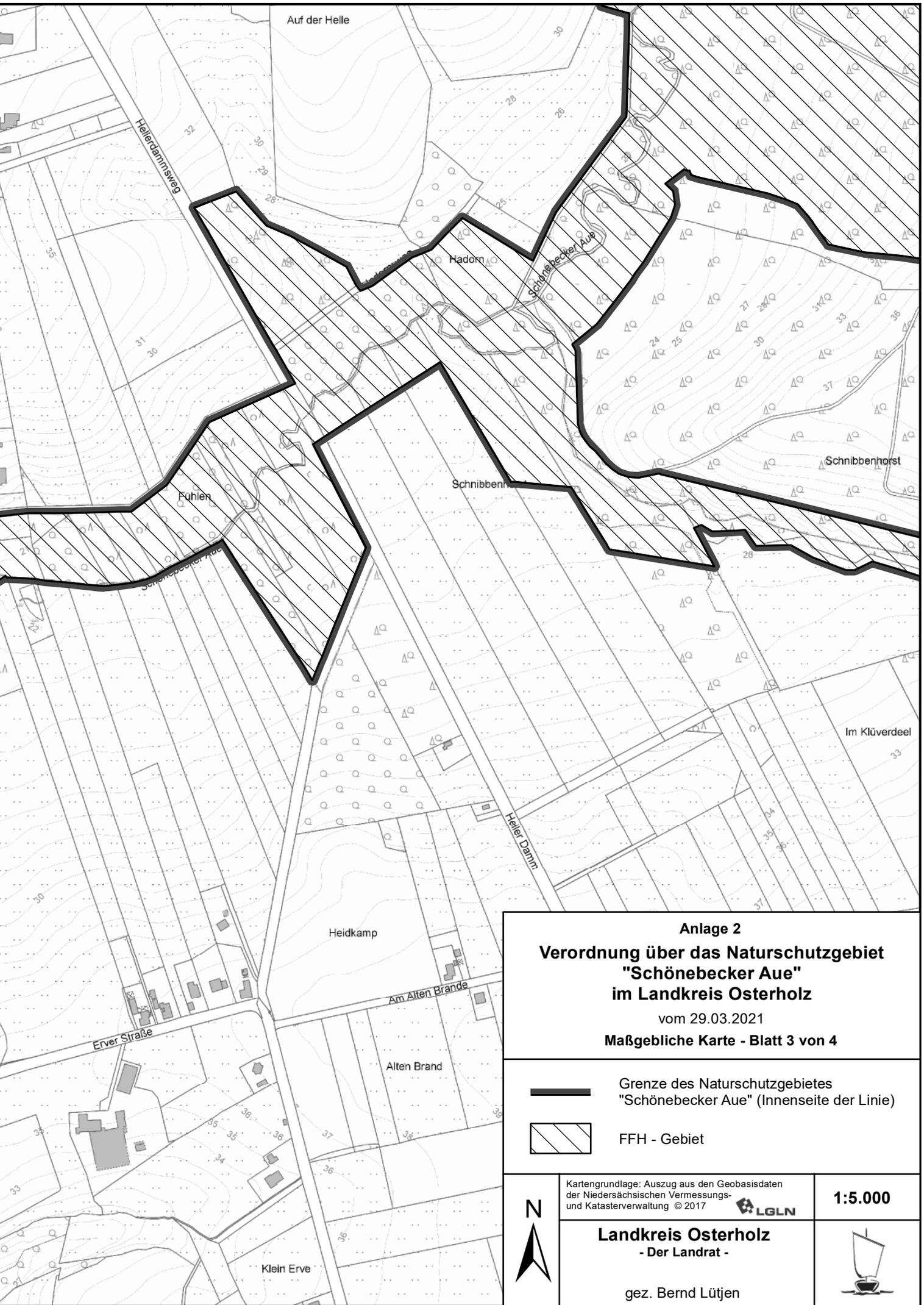


**Anlage 2**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Schönebecker Aue"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 29.03.2021  
**Maßgebliche Karte - Blatt 2 von 4**

- Grenze des Naturschutzgebietes  
 "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)
- FFH - Gebiet

	Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017	<b>1:5.000</b>
<b>Landkreis Osterholz</b> - Der Landrat -		
gez. Bernd Lütjen		

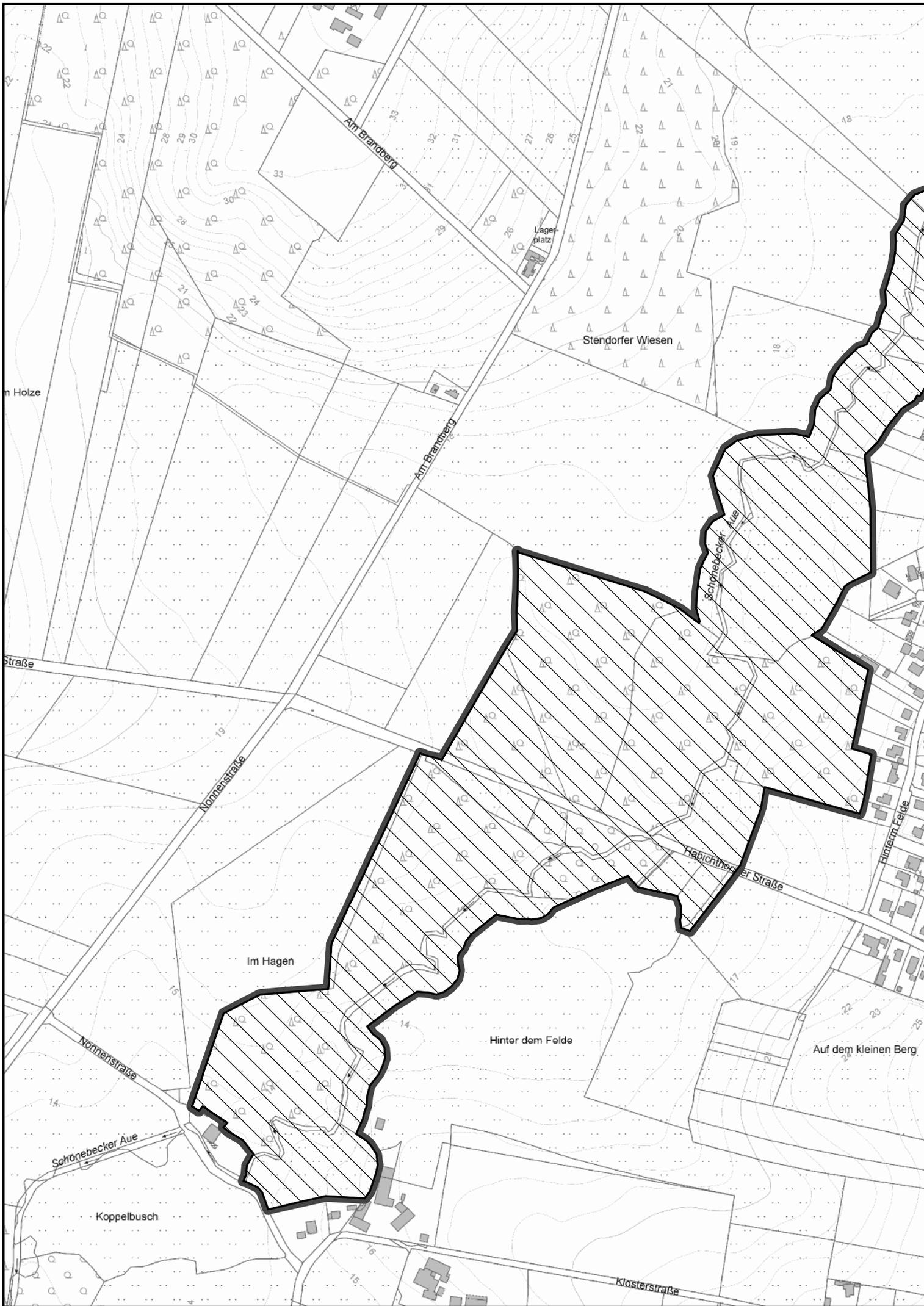




**Anlage 2**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Schönebecker Aue"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 29.03.2021  
**Maßgebliche Karte - Blatt 3 von 4**

- Grenze des Naturschutzgebietes "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)
- FFH - Gebiet

<b>N</b> 	Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017	<b>LGLN</b>	<b>1:5.000</b>
<b>Landkreis Osterholz</b> - Der Landrat -			
gez. Bernd Lütjen			



m Holze

Straße

Am Brandberg

Am Brandberg

Stendorfer Wiesen

Schrönebecker Aue

Nonnenstraße

Habichtsweg

Hühnerm Felde

Im Hagen

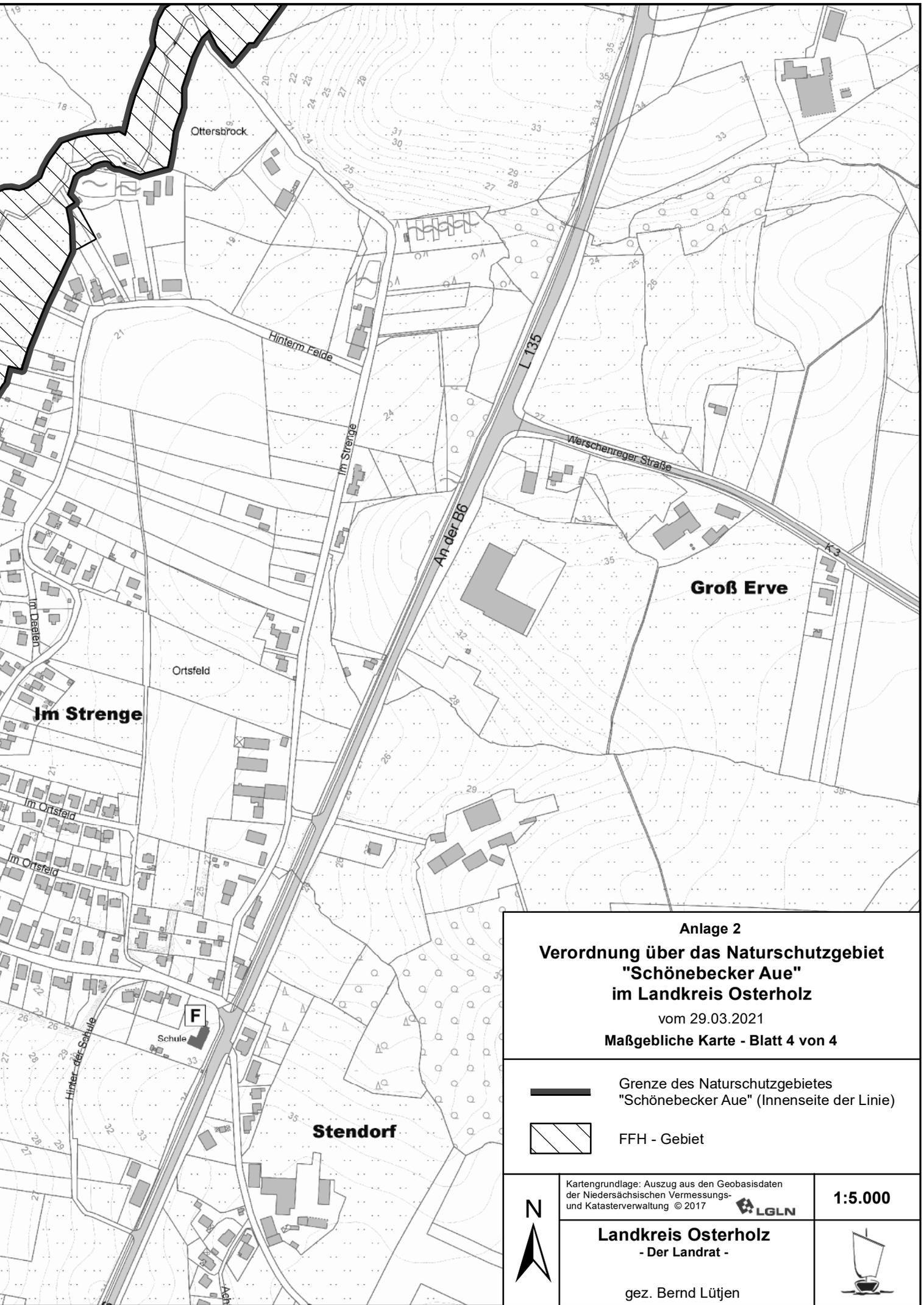
Hinter dem Felde

Auf dem kleinen Berg

Schrönebecker Aue

Koppelbusch

Klosterstraße



**Anlage 2**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Schönebecker Aue"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 29.03.2021  
**Maßgebliche Karte - Blatt 4 von 4**

- Grenze des Naturschutzgebietes "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)
- FFH - Gebiet

	Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017		<b>1:5.000</b>
<b>Landkreis Osterholz</b> - Der Landrat -			
gez. Bernd Lütjen			

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönebecker Aue“ (NSG OHZ 6) im Landkreis Osterholz vom 29.03.2021

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

## Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und -Arten

91 EO* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide prioritärer LRT	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91EO* im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp<sup>2</sup> sowie den aktuellen Kartieranleitungen<sup>3</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Auen- und Quellbereichen der Schönebecker Aue und ihrer Zuläufe mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem verschiedene Weiden-Arten (<i>Salix spp.</i>), Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>), Echte Engelwurz (<i>Angelica archangelica</i>) sowie Teich- und Wasserfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i> und <i>Myotis daubentonii</i>).</p>
9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme sowie 9110 Hainsimsen-Buchenwälder	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9120 im gesamten Schutzgebiet. Der LRT 9120 stellt mit seiner vitalen Entwicklung der Stechpalme die naturnahe Ausprägung der bodensauren Buchenwälder dar, weshalb die <u>Entwicklung</u> des LRT 9110 zu 9120 anzustreben ist. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp<sup>2</sup> sowie den aktuellen Kartieranleitungen<sup>3</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf trockenen bis feuchten, basenarmen Standorten in der Niederung der Schönebecker Aue mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit unter anderem Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) sowie Stiel- und Traubeneiche (<i>Quercus robur</i> und <i>Quercus petraea</i>) als standortgerechte, autochthone Baumarten, sowie mit einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), Draht-Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Sauerklee (<i>Oxalis acetosella</i>) sowie Schwarz- und Buntspecht (<i>Dryocopus martius</i>, <i>Picoides major</i>).</p>
9130 Waldmeister-Buchenwälder	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des Lebensraumtyps 9130 im günstigen Erhaltungszustand im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp<sup>2</sup> sowie den aktuellen Kartieranleitungen<sup>3</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder in der Niederung der Schönebecker Aue mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Busch-Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Wald-Segge (<i>Carex sylvatica</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>) sowie Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) und Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</p>
9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9160 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp<sup>2</sup> sowie den aktuellen Kartieranleitungen<sup>3</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder in der Niederung der Schönebecker Aue mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Große Sternmiere (<i>Stellaria holostea</i>), Wald-Ziest (<i>Stachys sylvatica</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>) und Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).</p>
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> B (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des günstigen Erhaltungszustandes der Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis<sup>2</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Niederung der Schönebecker Aue.</p> <p>Dafür sollen Gewässer mit offener Wasserfläche erhalten und ein strukturreiches Gewässerumfeld (Uferzonen und angrenzende naturnahe Flächen) als Insektenreservoir und somit als Nahrungsgrundlage der Teichfledermaus erhalten und entwickelt werden. Ebenso soll eine strukturreiche Ufervegetation auch bei kleineren, linienförmigen Gewässern (Bäche, Gräben), die als Flugstraßen zu Jagdgebieten dienen, entwickelt werden. Höhlenbäume sollen geschützt und entwickelt werden.</p>

<p>Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> C (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Bachneunauges (<i>Lampetra planeri</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis<sup>2</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Schönebecker Aue und ihren Zuläufen.</p> <p>Dafür sollen Stoffeinträge in die Gewässer zur Verbesserung der Wasserqualität reduziert werden und die ökologische Durchgängigkeit gesichert werden. Die eigen-dynamische Fließgewässerentwicklung sowie naturnahe, heterogene Sohl- und Uferstrukturen zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollen erhalten und gefördert werden. Insbesondere sollen kiesige und sandige, flache Bachabschnitte mit mittelstarker Strömung als Laich- und Aufwuchshabitate gesichert oder neu angelegt werden.</p>
<p>Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)</p>	<p>Erhaltungszustand<sup>1</sup> C (Erhaltungszustand aus dem Standarddatenbogen)</p> <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Flussneunauges (<i>Lampetra fluviatilis</i>) im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis<sup>2</sup> zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art in der Schönebecker Aue und ihren Zuläufen.</p> <p>Dafür sollen Stoffeinträge in die Gewässer zur Verbesserung der Wasserqualität reduziert werden und die ökologische Durchgängigkeit gesichert werden. Die eigen-dynamische Fließgewässerentwicklung sowie naturnahe, heterogene Sohl- und Uferstrukturen zur Erhöhung der Strukturvielfalt sollen erhalten und gefördert werden. Insbesondere sollen kiesig-steinige und sandige, flache Gewässerabschnitte mit mittelstarker Strömung und besonnter Lage als Laich- und Aufwuchshabitate gesichert oder neu angelegt werden.</p>

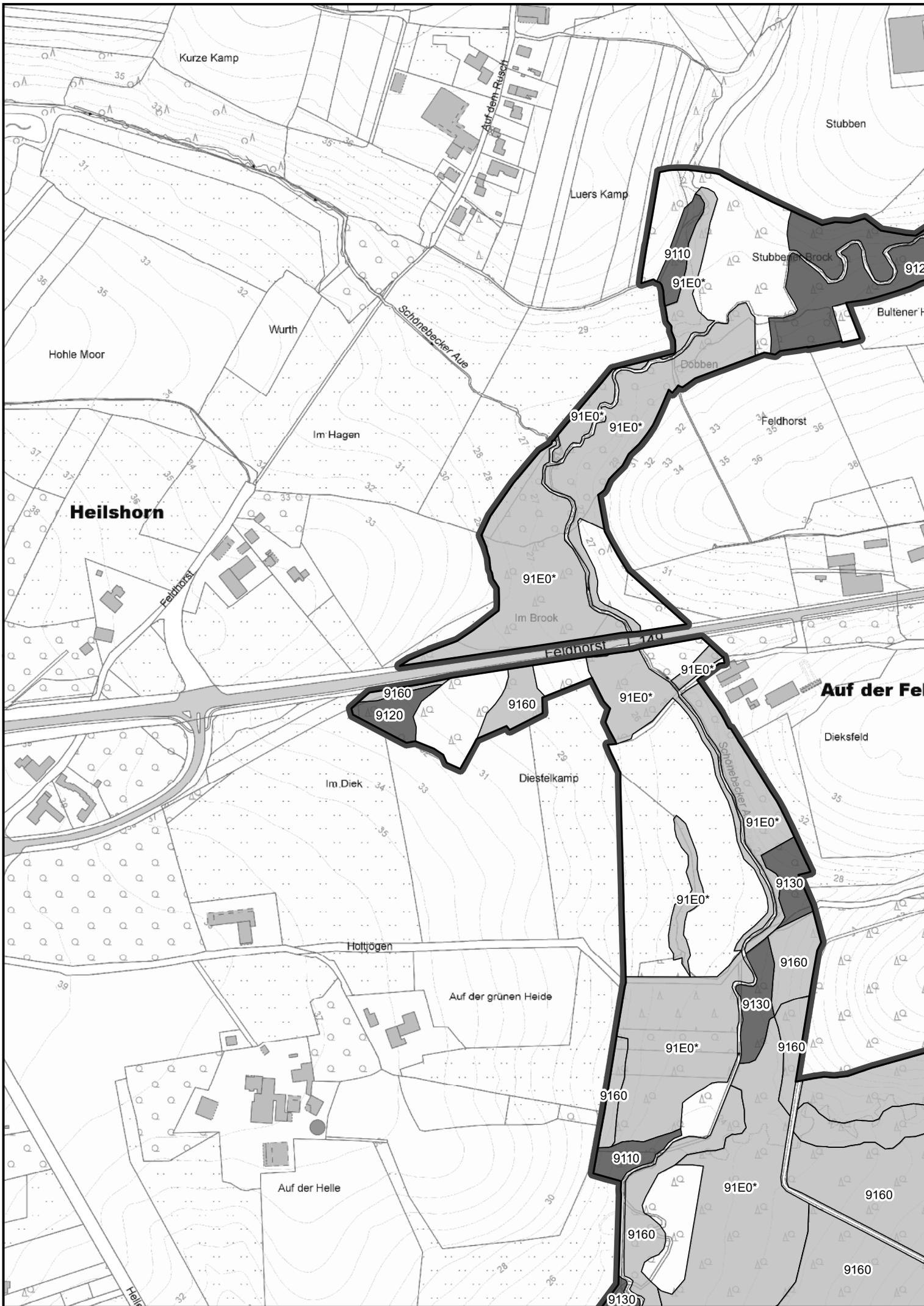
#### Literatur:

<sup>1</sup> Standarddatenbögen/Vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete (NLWKN, Juli 2020)

<sup>2</sup> Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung

<sup>3</sup> Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);

Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN), sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN); jeweils in der aktuellen Fassung



Kurze Kamp

Luers Kamp

Stubben

Hohle Moor

Wurth

Im Hagen

Heilshorn

91E0\*

91E0\*

91E0\*

Feldhorst

Im Brook

Feldhorst

91E0\*

Auf der Fe...

9160

9120

9160

91E0\*

Dieksfeld

Im Diek

Diestelkamp

91E0\*

91E0\*

9130

Holtjogen

Auf der grünen Heide

9160

9130

91E0\*

9160

Auf der Helle

9160

9110

91E0\*

9160

9160

9160

9130

**Anlage 4**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Schönebecker Aue"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 29.03.2021

**Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen**  
**Forstwirtschaft - Blatt 1 von 4**

 Grenze des Naturschutzgebietes  
 "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)

Regelungsgruppe 1:

-  9110 Hainsimsen-Buchenwälder
-  9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme
-  9130 Waldmeister-Buchenwälder

Regelungsgruppe 2:

-  9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
-  91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
 der Niedersächsischen Vermessungs-  
 und Katasterverwaltung © 2017

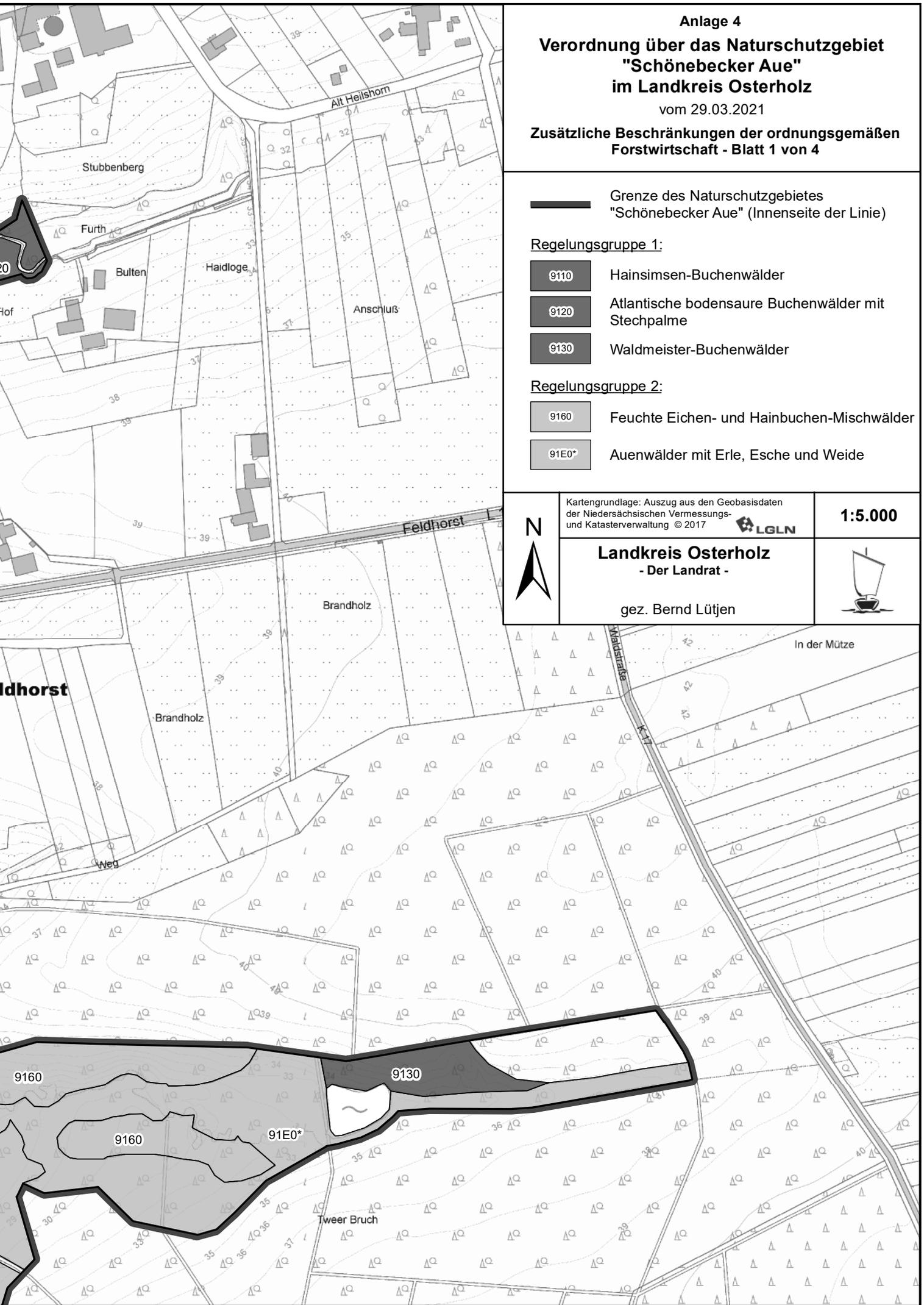


**1:5.000**

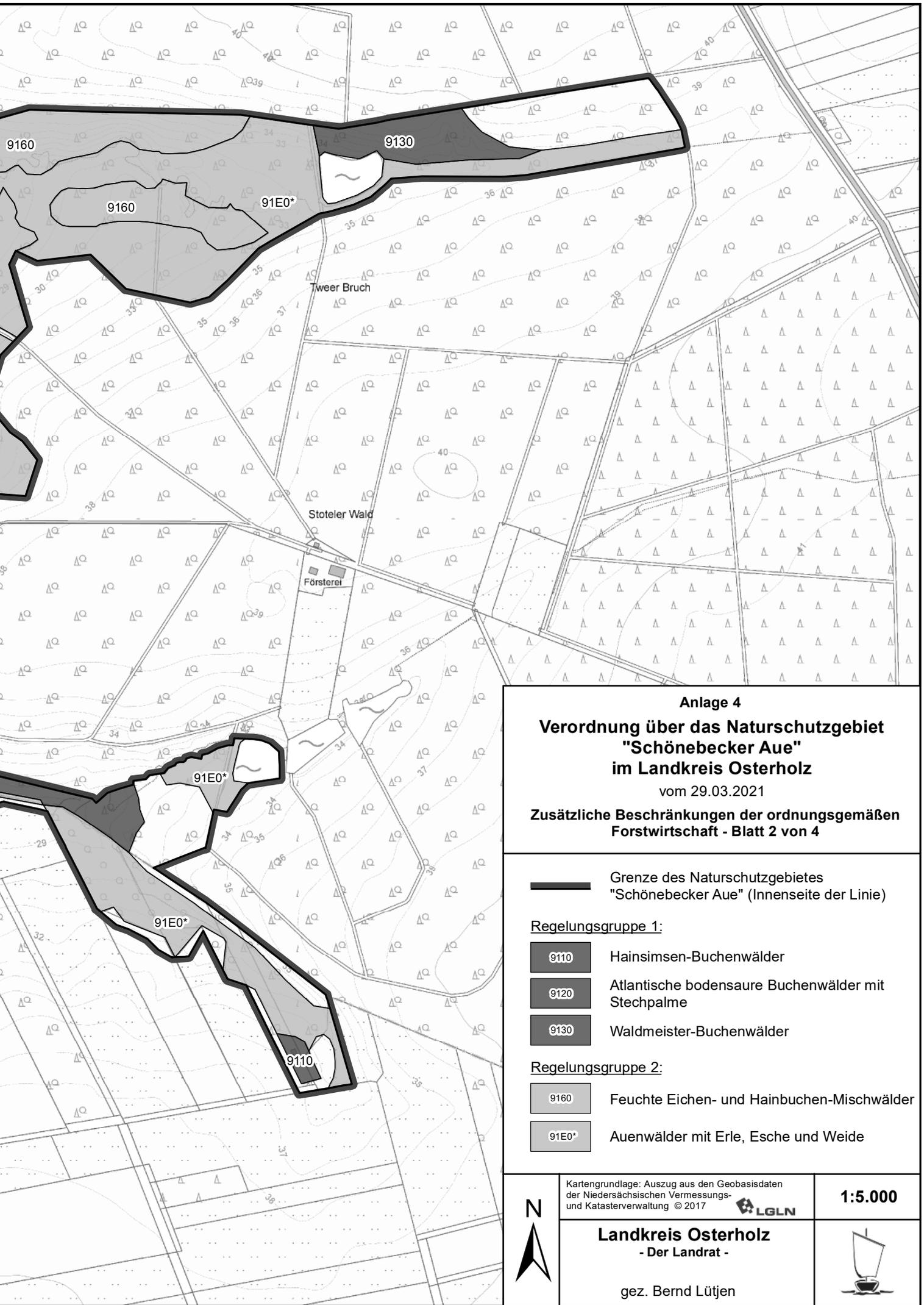


**Landkreis Osterholz**  
 - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen







**Anlage 4**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Schönebecker Aue"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 29.03.2021  
**Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen**  
**Forstwirtschaft - Blatt 2 von 4**

Grenze des Naturschutzgebietes  
 "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)

Regelungsgruppe 1:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Regelungsgruppe 2:

- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide



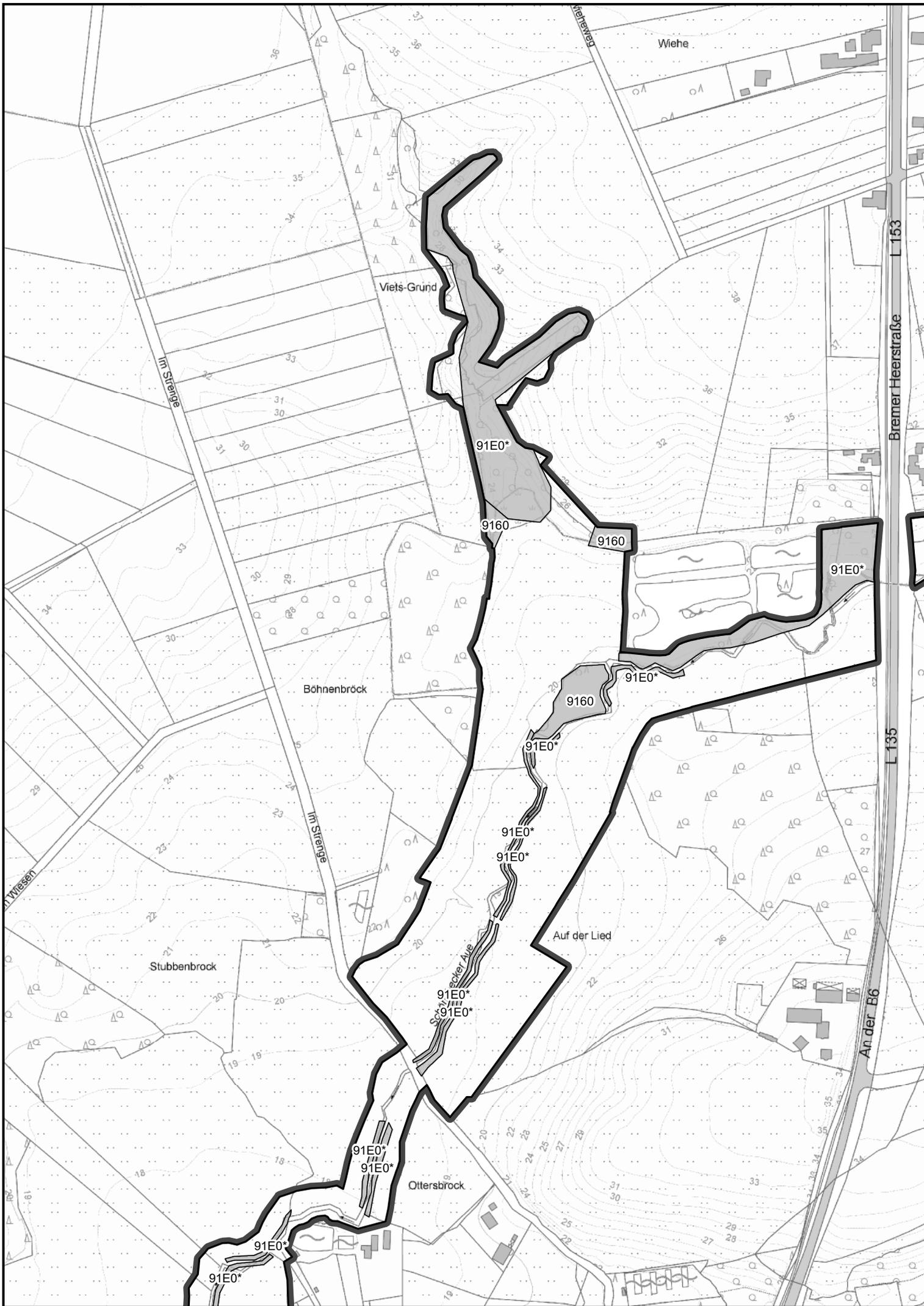
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
 der Niedersächsischen Vermessungs-  
 und Katasterverwaltung © 2017

**1:5.000**

**Landkreis Osterholz**  
 - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen





Viets-Grund

91E0\*

9160

9160

91E0\*

Bohnenbröck

9160

91E0\*

91E0\*

91E0\*

91E0\*

Auf der Lied

Stubbenbröck

91E0\*

91E0\*

91E0\*

91E0\*

Ottersbröck

91E0\*

91E0\*

Wiehe

Im Stenge

Im Stenge

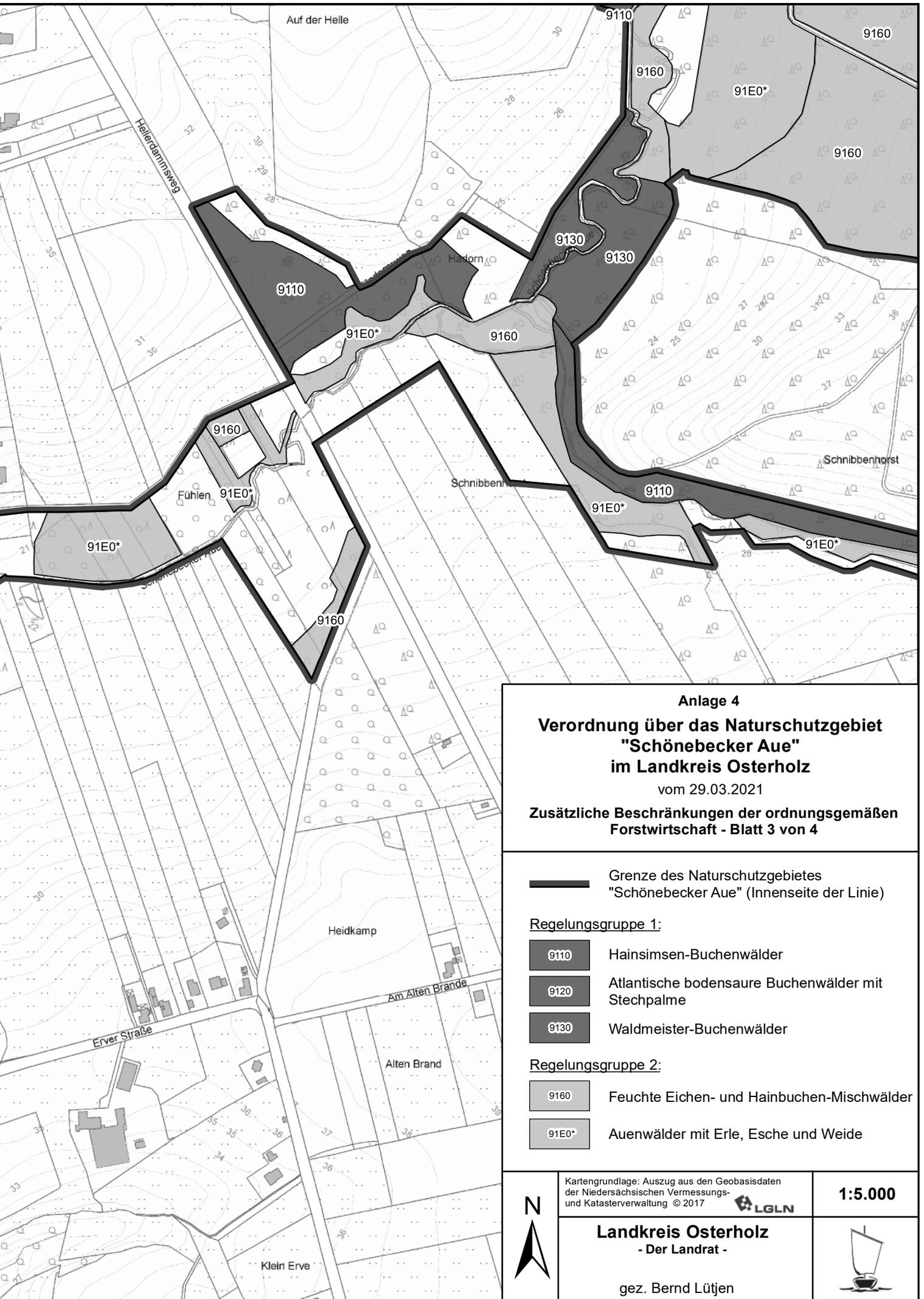
Im Wiesen

L 153

Bremer Heerstraße

L 135

An der B6



**Anlage 4**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Schönebecker Aue"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 29.03.2021  
**Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen**  
**Forstwirtschaft - Blatt 3 von 4**

Grenze des Naturschutzgebietes  
 "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)

Regelungsgruppe 1:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
- 9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder

Regelungsgruppe 2:

- 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- 91E0\* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide



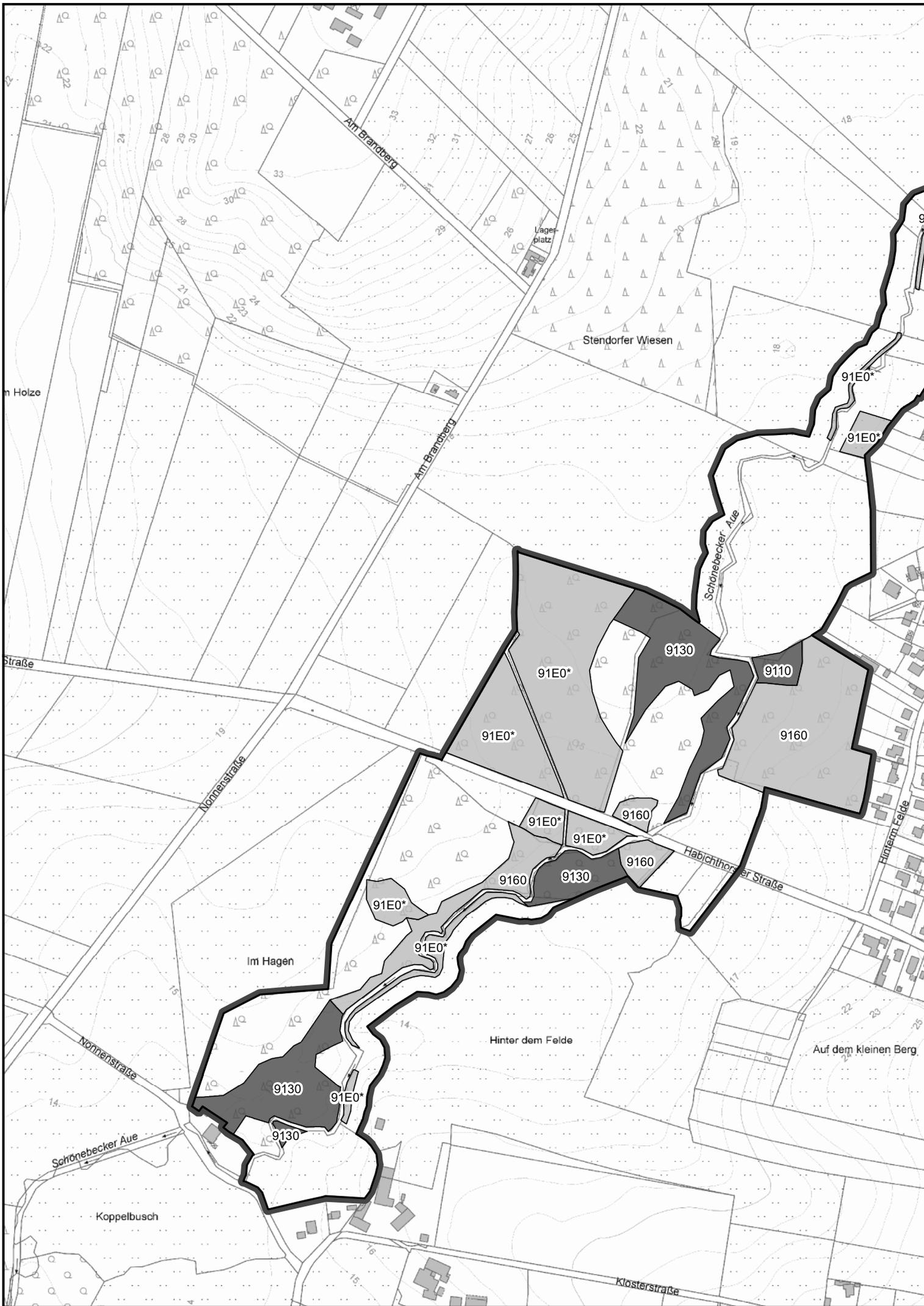
Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
 der Niedersächsischen Vermessungs-  
 und Katasterverwaltung © 2017

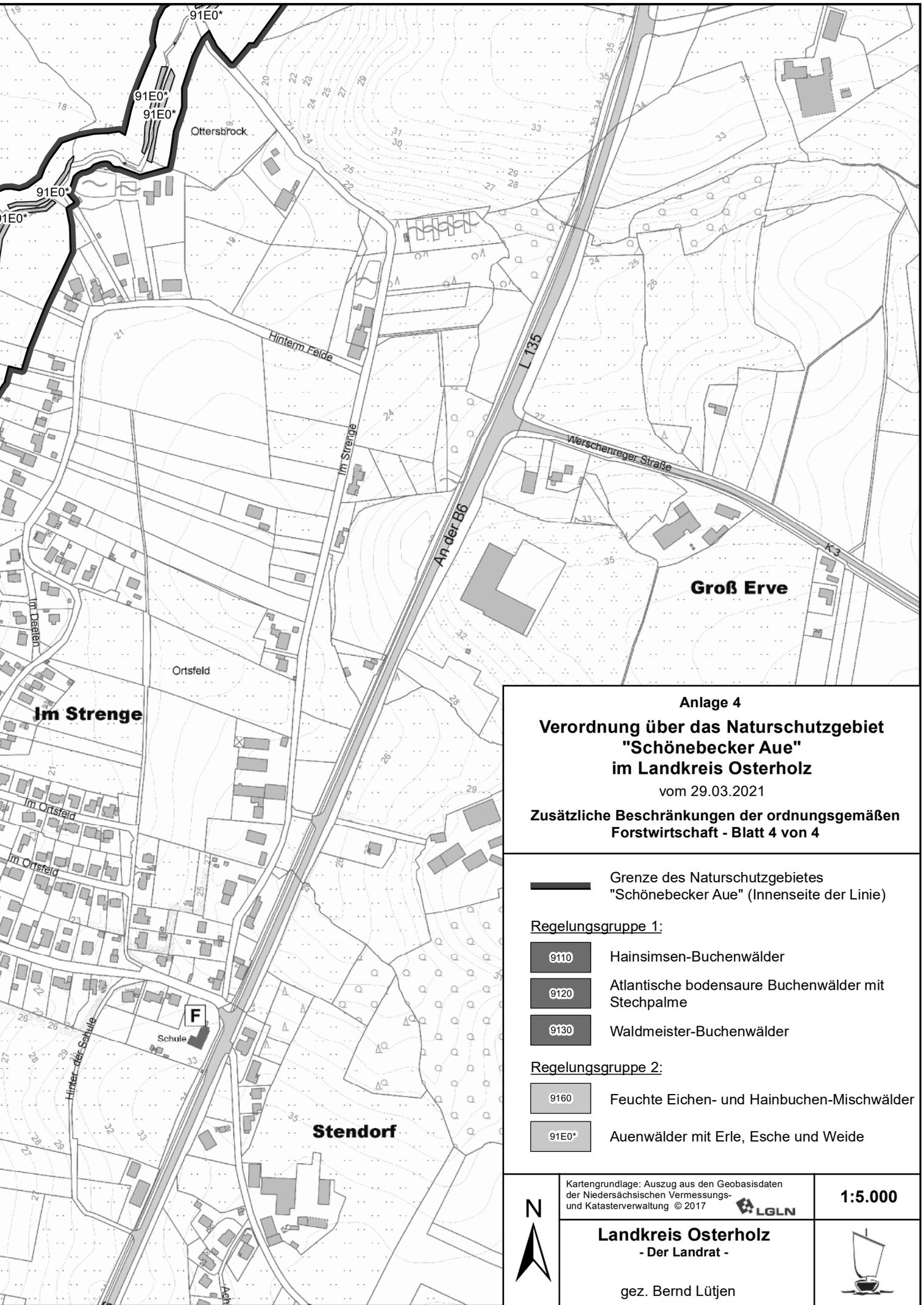
**1:5.000**

**Landkreis Osterholz**  
 - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen







**Anlage 4**  
**Verordnung über das Naturschutzgebiet**  
**"Schönebecker Aue"**  
**im Landkreis Osterholz**  
 vom 29.03.2021  
**Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen**  
**Forstwirtschaft - Blatt 4 von 4**

Grenze des Naturschutzgebietes  
 "Schönebecker Aue" (Innenseite der Linie)

Regelungsgruppe 1:

- Hainsimsen-Buchenwälder
- Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme
- Waldmeister-Buchenwälder

Regelungsgruppe 2:

- Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
- Auenwälder mit Erle, Esche und Weide



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten  
 der Niedersächsischen Vermessungs-  
 und Katasterverwaltung © 2017

**1:5.000**

**Landkreis Osterholz**  
 - Der Landrat -

gez. Bernd Lütjen



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schönebecker Aue“ (NSG OHZ 6) im Landkreis Osterholz vom 29.03.2021

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Tabelle „Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit Lebensraumtypen“

Auf den in Anlage 4 gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen (LRT) 9110, 9120, 9130, 9160 und 91E0* gelten <u>zusätzlich</u> zu § 6 Abs. 2 folgende Regelungen: X = Verbot gilt	Regelungsgruppe 1			Regelungsgruppe 2	
	LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwälder	LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchen- Eichenwälder mit Stechpalme	LRT 9130 Waldmeister- Buchenwälder	LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder	LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
Verboten sind:					
1. über das Kahlschlagverbot des § 6 Abs. 2 Ziffer 6 hinaus die <b>Holzentnahme</b> , sofern diese nicht nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird;	X	X	X	X	X
2. die <b>Neuanlage von Feinerschließungslinien</b> mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	X	X	X	X	X
3. eine <b>Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien</b> ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;	X	X	X	X	X
4. in <b>Altholzbeständen</b> die <b>Holzentnahme</b> und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde;	X	X	X	X	X
5. eine <b>Bodenbearbeitung</b> , wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde <u>angezeigt</u> worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung;	X	X	X	X	X
6. eine <b>Entwässerungsmaßnahme</b> ohne <u>Zustimmung</u> der Naturschutzbehörde;				X	X
7. der <b>Holzeinschlag und die Pflege</b> ,					
a) wenn ein <b>Altholzanteil</b> von weniger als 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird;	X	X	X	X	X
b) wenn je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei lebende <b>Altholzbäume</b> dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf weniger als 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden	X	X	X	X	X

(Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;					
c) wenn je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes <b>starkes Totholz</b> bis zum natürlichen Zerfall belassen werden;	X	X	X	X	X
d) wenn auf weniger als 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers <b>lebensraumtypische Baumarten</b> erhalten bleiben oder entwickelt werden;	X	X	X	X	X
8. die künstliche <b>Verjüngung durch Pflanzung oder Aussaat</b>					
a) mit <b>nicht lebensraumtypischen Baumarten</b> generell und einem <b>Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten von weniger als 80 %</b> an der Verjüngungsfläche;				X	X
b) mit <b>nicht lebensraumtypischen Baumarten</b> , wenn diese Arten sich auf mehr als 10 % der Verjüngungsfläche erstrecken.	X	X	X		

Auflistung lebensraumtypischer Baumarten					
	LRT 9110 Hainsimsen- Buchenwälder	LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchen- Eichenwälder mit Stechpalme	LRT 9130 Waldmeister- Buchenwälder	LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder	LRT 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
<b>lebensraumtypische Baumarten (Hauptbaumarten sind fett gedruckt)</b>	<b>Rotbuche</b> ( <i>Fagus sylvatica</i> ) Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> ) Trauben-Eiche ( <i>Quercus petraea</i> ) Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ) Sand-Birke ( <i>Betula pendula</i> ) Zitter-Pappel ( <i>Populus tremula</i> ) Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ) Salweide ( <i>Salix caprea</i> ) Wald-Kiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> )	<b>Rotbuche</b> ( <i>Fagus sylvatica</i> ) <b>Stiel-Eiche</b> ( <i>Quercus robur</i> ), <b>Trauben-Eiche</b> ( <i>Quercus petraea</i> ) <b>Hainbuche</b> ( <i>Carpinus betulus</i> ) Sand-Birke ( <i>Betula pendula</i> ) Zitter-Pappel ( <i>Populus tremula</i> ) Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ) Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	<b>Rotbuche</b> ( <i>Fagus sylvatica</i> ) Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> ) Trauben-Eiche ( <i>Quercus petraea</i> ) Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> ) Gewöhnliche Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> ) Vogel-Kirsche ( <i>Prunus avium</i> ) Sand-Birke ( <i>Betula pendula</i> ) Zitter-Pappel ( <i>Populus tremula</i> ) Salweide ( <i>Salix caprea</i> ) Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	<b>Stiel-Eiche</b> ( <i>Quercus robur</i> ) <b>Hainbuche</b> ( <i>Carpinus betulus</i> ) <b>Gewöhnliche Esche</b> ( <i>Fraxinus excelsior</i> ) Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> ) Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> ) Vogel-Kirsche ( <i>Prunus avium</i> ) Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> ) Sand-Birke ( <i>Betula pendula</i> ) Zitter-Pappel ( <i>Populus tremula</i> ) Salweide ( <i>Salix caprea</i> ) Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ) auf nassen Standorten: Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	<b>Schwarzerle</b> ( <i>Alnus glutinosa</i> ) <b>Gewöhnliche Esche</b> ( <i>Fraxinus excelsior</i> ) Gewöhnliche Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> ) Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> ) Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Leineae zwischen Hannover und Ruthe“  
in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen  
sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover  
und der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim  
(Naturschutzgebietsverordnung „Leineae  
zwischen Hannover und Ruthe“ – NSG-HA 239)**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird von der Region Hannover im Einvernehmen mit dem Landkreis Hildesheim verordnet:

### § 1

#### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Leineae zwischen Hannover und Ruthe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Calenberger Lössbörde“. Es befindet sich im Süden der Region Hannover innerhalb der Gebiete der Landeshauptstadt Hannover in der Gemarkung Wülfel, der Stadt Hemmingen, Gemarkungen Harkenbleck, Reden und Wilkenburg, der Stadt Laatzen, Gemarkungen Gleidigen, Grasdorf, Laatzen und Rethen und der Stadt Pattensen, Gemarkung Koldingen und erstreckt sich bis in den Norden des Landkreises Hildesheim in das Gebiet der Stadt Sarstedt, Gemarkungen Heisede und Ruthe.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 8.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die mitveröffentlichte Karte in Anlage 2 (Maßstab 1: 8.000) zeigt die FFH-Lebensraumtypen. Die mitveröffentlichte Karte in Anlage 3 (Maßstab 1: 8.000) beinhaltet die begehbaren Wege im Naturschutzgebiet. Alle drei Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie und die Begründung zur Verordnung können von jedermann während der Dienststunden bei der Landeshauptstadt Hannover, den Städten Hemmingen, Laatzen, Pattensen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) sowie der Stadt Sarstedt und dem Landkreis Hildesheim, Umweltamt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung, die Karten und die Begründung sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Die äußere Grenze des NSG ist identisch mit der des gleichnamigen ca. 973 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiets 3624-331 (344) „Leineae zwischen Hannover und Ruthe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Folgende Bestandteile des FFH-Gebiets werden aus der NSG-Kulisse ausgenommen (vgl. Anlage 1):
  1. der Paddelklub Niedersachsen e.V. und der Kanu-Wanderer Hannover e.V. auf dem Flurstück 131/14 in der Flur 2, Gemarkung Wülfel,
  2. das Jugendgästehaus auf dem Flurstück 131/10 und 131/12 in der Flur 2, Gemarkung Wülfel,

3. die Gaststätte (Wiesendachhaus) auf dem Flurstück 94 in der Flur 1, Gemarkung Laatzen,
  4. die Kleingartenanlage auf den Flurstücken 116/4 und 118/1 in der Flur 1, Gemarkung Laatzen,
  5. der Bootsclub Laatzen e.V. auf den Flurstücken 81 und 139/5, beide Flur 1, Gemarkung Laatzen,
  6. das Wasserwerk Grasdorf auf dem Flurstück 327/2 in der Flur 5, Gemarkung Grasdorf, soweit dies in der Karte (Anlage 1) entsprechend dargestellt ist,
  7. die B 443 mit Ausnahme des Brückenbauwerks.
- (5) Das NSG ist ca. 968 ha groß.

### § 2

#### Gebietscharakter

Das NSG „Leineae zwischen Hannover und Ruthe“ wird in erster Linie durch die von naturnah ausgeprägten Weiden-Galeriewäldern und Hochstaudenfluren begleitete Leine sowie ihre teilweise naturnahen und reich strukturierten angrenzenden Auenbereiche geprägt.

Im Norden des NSG befindet sich großflächig landwirtschaftlich genutztes Grünland unterschiedlicher Feuchtegrade und Nutzungsintensitäten. Kleinflächig befinden sich hier eingestreute Ackerflächen, Wald- und Gebüschbestände unterschiedlicher Bodenfeuchtigkeit, natürliche Flutmulden. Prägend ist auch der gehölzbestandene Verlauf der mäandrierenden und stark verlandeten Alten Leine mit Vorkommen von u.a. dem Schlammpeitzger. Der südliche Teil des NSG wird dagegen großflächig durch ehemalige Mergel- und Kiesabbauergewässer geprägt. An den Ufern haben sich Ufergehölze und kleinere Gebüsche unterschiedlicher Feuchtegrade und Sukzessionsstadien entwickelt. Landwirtschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen sind hier nur kleinflächig vertreten.

Eiszeitliche Erosions- und Sedimentationsvorgänge haben die heutige Gestalt der Leineae wesentlich bestimmt. Viele Landschaftsteile, wie Altarme, Reste der Auwälder oder auch offene Kiesflächen und Steilwände, die zeitweise durch Hochwässer entstehen, sind wertvolle Reste der ehemaligen Auendynamik, die in der Talaue zwischen den beidseitigen Terrassenkanten zur Niederterrasse von Natur aus auch heute immer wieder neue Lebensräume entwickelt.

Die Ausstattung des Gebietes mit verschiedenen, besonders schutzwürdigen Biotopen und insbesondere den großen Wasserflächen ist die Grundlage für das Vorkommen von zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften.

Die Leine hat eine landesweite Bedeutung als überregionale Fischwanderroute und als Laich- und Aufwuchsgewässer für Wanderfische. Arten wie Bachforelle, Meerforelle oder atlantischer Lachs finden hier Lebensraum. Neben einer vielfältigen und typischen Fischfauna kommen auch Fischotter und Biber vor. Die Biber findet hier so gute Lebensraumbedingungen, dass er bereits mit mehreren Revieren im NSG vertreten ist. Das Gebiet hat zudem eine hohe Bedeutung für Fledermäuse. Das Große Mausohr sowie die Teichfledermaus finden hier aufgrund der Habitatausstattung gute Jagdbedingungen. Hervorzuheben ist außerdem die landesweite und nationale Bedeutung des NSG als Rastgebiet für zahlreiche Gastvogelarten sowie als Brutgebiet für diverse Wasser- und Wiesenvogelarten. Dazu zählen beispielsweise Silberreiher, Blässgans, Haubentaucher, Schnatterente, Reiherente, Schellente und Zwergsäger.

Neben seiner hervorzuhebenden Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz spielt das NSG aufgrund seiner Stadtnähe,

der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit ebenfalls eine große Rolle für die naturverträgliche, ruhige Erholungsnutzung.

Ein Teilbereich des NSG westlich von Grasdorf dient zudem der Trinkwassergewinnung. Hier befindet sich das Wassergewinnungsgelände des Wasserwerks Grasdorf.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. von großen ungestörten Bereichen insbesondere für Brut- und Gastvögel, speziell Wasservögel (z. B. Löffel-, Krick-, Schell-, Schnatter-, Spieß-, Tafel- und Reiherente, Haubentaucher und Gänsesäger), insbesondere in ihren Rast-, Brut- und Aufzuchtzeiten,
2. einer offenen Landschaft mit weiträumigen, extensiv genutzten Grünlandbereichen, um die Biotopansprüche der Wiesenvögel (z. B. Weißstorch, Kiebitz und Wachtelkönig) zu erfüllen,
3. von großen zusammenhängenden Wasserflächen als Lebensraum für diverse Wasservogelarten, Fische und den Fischadler sowie als Jagdrevier für diverse Fledermausarten, wie u. a. Wasser- und Teichfledermaus (*Myotis daubentonii* und *Myotis dasycneme*),
4. einer möglichst naturnahen Überschwemmungsdynamik der Leine mit einhergehender ungestörter Entwicklung ihres Fließgewässer- und Auensystems; dazu gehören unter anderem Steilufer, Auwälder und vegetationsarme Kiesbänke als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Wendehals, Eisvogel, Flusssuferläufer, Uferschwalbe, Flussregenpfeifer und Sandohrwurm (*Labidura riparia*), diverse, hoch spezialisierte und gefährdete Laufkäferarten (z. B. *Bembidion modestum*, *Lionychus quadrillum*) und die Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), auch obligate Auenfischarten, wie Bitterling, Hecht oder Rotfeder profitieren von einer natürlichen Überschwemmungsdynamik,
5. von Fließgewässern und Uferstrandstreifen unter Berücksichtigung der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
6. der besonderen Funktion des Gebietes für die Grundwasserneubildung,
7. von naturnahen Grundwasserverhältnissen unter Berücksichtigung der Trinkwassergewinnung,
8. von Magerrasen als Lebensraum und Wuchsort für charakteristische und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Sand-Hornkraut (*Cerastium semidecandrum*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Hügel-Vergissmeinnicht (*Myosotis ramosissima*), Zusammengedrücktes Rispengras (*Poa compressa*) und Scharfer Mauerpfeffer (*Sedum acre*),
9. von u. a. seggen-, binsen- oder hochstaudenreichen Flutrasen als Lebensraum und Wuchsort zahlreicher charakteristischer und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, mit u. a. Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Gewöhnliche Sumpfbirse (*Eleocharis palustris*), Schlank-Segge (*Carex acuta*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*) und Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*),
10. von nährstoffreichen Großseggenrieden als Lebensraum und Wuchsort für charakteristische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlank-Segge (*Carex acuta*) und Ufer-Segge (*Carex riparia*),

11. von Schilf-, Rohrglanzgras-, Wasserschwaden- und Rohrkolben-Landröhrichtern als Lebensraum und Wuchsort für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schilfrohr (*Phragmites australis*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*),
  12. von Eichen- und Hainbuchenmischwäldern entlang der Terrassenkanten sowie anderen Laubwäldern feuchter, basenreicher Standorte als Lebensraum und Wuchsort für charakteristische und gefährdete Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Großes Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Gefleckter Aronstab (*Arum maculatum*), Bärlauch (*Allium ursinum*) und Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*),
  13. von Lebensräumen für die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) als charakteristische Art für das Gebiet aus geeigneten Landhabitaten mit grabfähigen Böden und aus mehreren nahe beieinanderliegenden, fischfreien, krautreichen Stillgewässern sowie
  14. der Leine und der Stillgewässer als Lebensraum einer vielfältigen und typischen Fischfauna, wie u. a. Bachforelle, Rotfeder und Hecht.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet „Leineau zwischen Hannover und Ruthe“ ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) (vgl. Anlage 2) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3150 — Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als mäßig nährstoffreiche bis nährstoffreiche, hier überwiegend durch Kiesabbau oder in alten Mergelgruben entstandene Gewässer mit gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus u. a. Durchwachsendes Laichkraut (*Potamogeton perfoliatus*), Spreizender Wasserhahnenfuß (*Ranunculus circinatus*), Gegensätzliche Armleuchteralge (*Chara contraria*), Raues Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*), Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) und Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*) sowie stabilen Populationen der typischen Tierarten, z. B. diverse typische Fischarten, Fischotter (*Lutra lutra*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*) sowie zahlreiche Libellenarten;
  - b) 3260 — Fließgewässer mit flutender Wasservegetation  
Die Leine als naturnahes Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern und geschwungenem, teils stark mäandrierendem Gewässerverlauf, einer ausgeprägten Profildifferenzierung und hohen Strömungsdiversität, weitgehend natürlicher Dynamik des Abflusses, guter physikalisch-chemische Wasserqualität, natürlichen Erosions- und Sedimentationsprozessen mit dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes und Totholzanteilen einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u.a. diverser typischer Fischarten, wie Aal, Bitterling, Barbe und Steinbeißer, Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Kamm-Laichkraut (*Potamogeton pectinatus*), Einfacher Igelkolben (*Sparganium emersum*) und Wassermoosen;
  - c) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren  
als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten entlang der Leine ein-

schließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pellobates fuscus*), Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenicus*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*);

- d) 6510 — Magere Flachlandmähwiesen  
als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Rosen-Malve (*Malva alcea*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Faden-Klee (*Trifolium dubium*);
- e) 7220\* — Kalktuffquellen  
als natürliche, dauerhafte oder periodische Quellaustritte mit Kalksinterbildung einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Starknervmoose (z. B. *Palustriella comutata*);
- f) 91E0\* — Auenwälder mit Erle, Esche, Weide  
als naturnaher Wald auf periodisch überfluteten, quelligen oder sumpfigen Standorten, mit auentypischen Habitatstrukturen und mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Silber-Weide (*Salix alba*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*); Weiden-Auwald an Gewässerufem, in sumpfiger Ausprägung in Flutmulden;
- g) 91F0 — Hartholzauenwälder  
als strukturreicher Mischwald aus Stieleiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Feldulme (*Ulmus minor*) mit natürlicher Überflutungsdynamik, auentypischen Habitatstrukturen und mosaikartig ausgeprägten, verschiedenen Entwicklungsphasen, hohen Alt- und Totholz-Anteilen, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. Biber (*Castor fiber*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
- h) Biber (*Castor fiber*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, vernetzten Fließgewässersystems und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Gräben im Sinne des Biotopverbundes (z.B. Gewässerrandstreifen);
- i) Fischotter (*Lutra lutra*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit flachen Flüssen und reicher Ufervegetation, Mäandern, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichte, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen und von Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumin-

dest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie einem reichen Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen, eines weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten im Sinne des Biotopverbundes (z. B. Gewässerrandstreifen);

- j) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
Das NSG befindet sich innerhalb des Aktionsradius einer Mausohr-Wochenstube und stellt aufgrund seiner vielfältigen Ausstattung ein sehr gutes Jagdgebiet dar. Erhaltungsziel ist die Bewahrung der Ausstattung des Gebiets als Jagdrevier mit Laubwäldern bestehend aus einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie Wiesen, Weiden und Ackerflächen. Für das Jagdgebiet wichtige Leitlinien, wie Hecken, Bäche, Waldränder und Felddraine sind ebenfalls unverzichtbare Elemente im NSG;
- k) Kammolch (*Triturus cristatus*)  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Sicherung und Entwicklung von mehreren nahe beieinanderliegenden, möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Verbund zu weiteren Vorkommen.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. wildlebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
4. die Jagdausübung, ausgenommen die Fallenjagd nach Maßgabe von § 5 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3, in der Ruhezone (Karte Anlage 1) vom 1. Januar bis 15. März, soweit sie nicht im Rahmen einer Nachsuche oder einer Jagdschutzmaßnahme im Sinne des § 29 NJagdG erforderlich ist,
5. Gebüsche, insbesondere Weidengebüsche, Hecken, Feldgehölze oder andere Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die eine Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
6. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
7. zu zelten, zu campen, zu grillen, zu nächtigen oder zu lagern,
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. das NSG außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge, Anhänger oder sonstige Geräte abzustellen,
10. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern,
11. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Abfallablagerungen,
12. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,

13. Luftfahrzeuge aller Art (auch Drohnen) in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.

Darüber hinaus werden außerhalb des NSG folgende Handlungen untersagt:

1. angrenzend zum NSG entlang der Ostseite der Leine in einem Gewässerrandstreifen von mindestens 1 m Breite ab Böschungsoberkante zu ackern,
  2. angrenzend zum NSG entlang der Ostseite der Leine in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
  3. angrenzend zum NSG entlang der Westseite der Alten Leine in einem Gewässerrandstreifen von 1 m Breite ab Böschungsoberkante zu ackern,
  4. angrenzend zum NSG entlang der Westseite der Alten Leine in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- (2) Das NSG darf nur auf den in Anlage 3 (Karte) zur Verordnung dargestellten Wegen betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## § 5

### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 9 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke. Dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zweck der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) und zur Jagdausübung. Darüber hinaus darf das Betreten zu den für die sonstige fischereiliche Nutzung zugelassenen Gewässern oder Gewässerteilen, soweit vorhanden, nur über Wege und Pfade erfolgen, wobei die kürzeste Verbindung vom Weg zum Gewässerufer zu wählen ist. Das Befahren des Gebietes zur Jagdausübung ist beschränkt auf bestehende im NSG verlaufende Fahrwege im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 2 NWaldLG, darüber hinaus ausschließlich zur notwendigen Bergung von Wild und zur notwendigen Errichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von zulässigen jagdlichen Einrichtungen,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. das Befahren des Weges in Verlängerung der Talstraße Richtung Wiesendachhaus mit Kraftfahrzeugen bis zum Parkplatz und das Abstellen des Fahrzeugs auf der in der Karte (Anlage 1) als Parkplatz gekennzeichneten Fläche,
  3. der wasserrechtliche Gemeingebrauch für das Baden in der Leine von dem Bootsanleger Ohestraße (vgl. Anlage 1) flussabwärts bis zur L 389 unter größtmöglicher Schonung der Uferbereiche,
  4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier

Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

5. der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie sach- und fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegen von Gehölzen zählt nicht zu den sach- und fachgerechten Pflegemaßnahmen,
6. das Freischneiden der vorhandenen Sichtachsen am Großen Koldinger Teich und an den Aussichtstürmen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; hinsichtlich der Instandsetzung gilt Nummer 11, 2. Halbsatz,
8. Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und an rechtmäßig bestehenden Anlagen (z. B. Wegen),
9. der hochwassergesicherte Ausbau des in Anlage 3 dargestellten Leine-Heide-Radwegs mit einer maximalen Breite von 2,5 m mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
10. die Trinkwassergewinnung, sowie Unterhaltungs- und Messarbeiten, die der Wassergewinnung, Wasserförderung und Aufrechterhaltung des Betriebs des Wasserwerks Grasdorf dienen,
11. das Durchfahren des NSG mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes
  - a) auf der Leine vom Bootsanleger Ohestraße bis zur L 389 ganzjährig, mit Ausnahme von Himmelfahrt. Das Anlanden ist ausschließlich an den vorhandenen Anlegestellen zulässig,
  - b) auf der Leine von der B 443 bis zum Bootsanleger Ohestraße ohne Anlanden ganzjährig, mit Ausnahme von Himmelfahrt, ausschließlich für im Deutschen Kanuverband organisierte Kanuten und im Deutschen Ruderverband organisierten Ruderern mit entsprechender Bootskennezeichnung,
  - c) auf der Leine von der Ruther Straße bis zur B 443 und auf der Innerste ohne Anlanden in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober, mit Ausnahme von Himmelfahrt, ausschließlich für im Deutschen Kanuverband organisierte Kanuten und im Deutschen Ruderverband organisierten Ruderern mit entsprechender Bootskennezeichnung,
12. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie von öffentlichen Verkehrswegen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
13. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des Naturschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
14. Maßnahmen zur Besucherlenkung oder -information mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
15. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
16. der notwendige Einsatz von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie im Rahmen von Maßnahmen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonstige erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung
1. auf den in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) als „Wald“ gekennzeichneten Flächen nach folgenden Vorgaben:
    - a) ohne Kahlschläge größer als 0,5 ha,
    - b) ohne zusätzlichen Wegebau,
    - c) ohne Maßnahmen, die eine Entwässerung über das vorhandene Maß hinaus bewirken,
    - d) Verjüngung nur mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation (z. B. Schwarzerle, Esche, Stieleiche),
    - e) ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
    - f) ohne Einbringen von invasiven Arten,
    - g) alle Horst- und Höhlenbäume werden im Gebiet belassen,
  2. auf den in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) als „Wald mit wertbestimmenden Lebensraumtypen“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 soweit:
    - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
    - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
    - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
    - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderlichen plätzeweise Bodenverwundung,
    - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
    - g) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
    - h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
      - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
      - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - i) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen oder von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen im Sinne der Richtlinie Wolf (RdErl. d. MU v. 15. 5. 2017 — 26-04011/01/010 oder neuer) und landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche
1. im Bereich der Obstbauplantage auf den Flurstücken 13/3 und 14/3, Flur 6, Gemarkung Gleidingen,
  2. auf den in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) als „Acker“ gekennzeichneten Flächen nach folgenden Vorgaben:
    - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. ohne Neuanlage von Gräben oder Drainagen),
    - b) ohne Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
    - c) ohne Düngung in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Fließ- und Stillgewässer,
    - d) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Fließ- und Stillgewässer,
    - e) Erhaltung eines Gewässerrandstreifens von mindestens 1 m Breite ab Böschungsoberkante von Fließ- und Stillgewässern, der nicht beackert werden darf,
  3. auf den in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) als „Dauergrünland I“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu den Regelungen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) — e)
    - a) wenn die Instandsetzung bestehender Drainagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    - b) ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
    - c) ohne Anlage von Feldmieten bzw. dauerhafte Lagerung von Heu- oder Silageballen; die kurzzeitige Lagerung im Rahmen der Erntegewinnung ist zulässig,
  4. auf den in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) als „Dauergrünland II“ gekennzeichneten Flächen, zusätzlich zu den in § 5 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) - c) und e) sowie in § 5 Abs. 4 Nr. 3 genannten Regelungen
    - a) eine Düngung ausschließlich mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 50 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Gülle, Jauche und Gärsubstrate erfolgt,
    - b) keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die selektive, horstweise Anwendung ist zulässig,
    - c) keine Grünlanderneuerung; die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (5) Freigestellt sind notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der sonstigen fischereilichen Nutzung (Angelfischerei) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an dessen Ufern ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade

1. an der Leine von der B 443 bis zur L 389 und an der Innerste ganzjährig,
2. an der Leine von der Ruther Straße bis zur B 443 vom 1. August bis 30. September,
3. an der Alten Leine vom 1. August bis 28. Februar,
4. am Fuchsbach ganzjährig,
5. am Koldinger See mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. an den in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) dargestellten Angelgewässern ganzjährig.

Dabei ist das Nachtangeln in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ausschließlich an der Leine ab dem Bootsanleger Ohestraße (vgl. Anlage 1) flussabwärts bis zur L 389 und an den in der Karte zur Verordnung (vgl. Anlage 1) gekennzeichneten Angelgewässern mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 gilt, freigestellt. Als Schutz vor der Witterung dürfen ausschließlich temporäre Schirmzelte in gedeckten Farben verwendet werden.

Reusen, Aalkörbe und vergleichbare Fischereigeräte sind zulässig, wenn diese über ein Reusengitter verfügen, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten; alternativ dürfen Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißeht oder Feder-Metallbügel).

- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gilt, soweit

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. Ansinzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotop noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden,
3. die Fallenjagd, soweit von den verwendeten Fanggeräten keine vermeidbaren Gefährdungen für nach § 44 BNatSchG geschützte Tierarten, insbesondere für den Biber (*Castor fiber*) und den Fischotter (*Lutra lutra*), ausgehen; soll das in der Sperrzeit in der Ruhezone gefangene Wild mit der Schusswaffe erlegt werden, muss dies außerhalb der Sperrzone erfolgen,
4. jährlich maximal eine Drückjagd in der Ruhezone zwischen dem 1. Januar und 15. März mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Die Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das besondere Hegegebiet im „Naturschutzgebiet Leineaue zwischen Ruthe und Koldingen“ in der Städten Pattensen und Laatzen, Landkreis Hannover, sowie der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim vom 14.1.2002 (Abl. RBHan. 2002/Nr. 3 vom 30.01.2002) bleibt unberührt.

- (9) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bismen (*Ondatra zibethicus*).
- (10) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 und 7 und 8 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (11) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (12) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile sowie
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die Mahd von Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Offenlandbiotopen, Intensiv- und Extensivgrünland sowie Nasswiesen,
  2. die Beweidung von Grünländern und sonstigen Offenlandbiotopen,
  3. die Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Seggenrieden, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Offenlandbiotopen und an Kleingewässern,
  4. Pflegemaßnahmen zum Erhalt der landschaftsbildprägenden Kopfweiden,
  5. die Wiederherstellung/Instandhaltung von naturnahen Kleingewässern als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten,
  6. die sach- und fachgerechte Bekämpfung von Neozoen,
  7. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 9

### Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in

§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 9 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in Anlage 3 zur Verordnung dargestellten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 9 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
- Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Alte Leine“ in den Städten Laatzen, Pattensen und Hemmingen, Landkreis Hannover, vom 22.04.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 09.06.1988), die
  - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leineau zwischen Ruthe und Koldingen“ in den Städten Pattensen und Laatzen, Landkreis Hannover, sowie in der Stadt Sarstedt, Landkreis Hildesheim, vom 09.10.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22 vom 24.10.2001) in dem hier überplanten Bereich, die
  - Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in der Gemeinde Hemmingen und in den Städten Laatzen und Pattensen, Landkreis Hannover vom 01.07.1992 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8/2005 vom 24.11.2005, S. 98), die zuletzt durch die III. Änderungsverordnung zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Obere Leine“ (LSG-H 21) in den Städten Hemmingen, Laatzen und Pattensen, Region Hannover vom 01.07.1992, vom 17.06.2014 geändert worden ist (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 25/2014 vom 03. Juli 2014, S. 272) in dem hier überplanten Bereich und die
  - Verordnung zum Schutz des Gebietes „Obere Leine“ (LSG H-S 04) als Landschaftsschutzgebiet vom 06.03.2000 (neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 48) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Hannover, 30.03.2021

Az. 36.24/ 1105 HA 239

### Region Hannover

Der Regionspräsident L.S.  
Hauke Jagau

**Die Karten (Anlage 1 bis 3) sind als Seiten 824 bis 871 dieser Ausgabe beigelegt.**

## Verordnung

### über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser (Naturschutzgebietsverordnung „Westufer Steinhuder Meer“ — NSG-HA 60)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451) geändert worden ist und § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) geändert worden ist, wird von der Region Hannover mit Zustimmung des Landkreises Nienburg/Weser verordnet:

## § 1

### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Steinhuder Meer“ erklärt. Es schließt die ehemaligen Naturschutzgebiete „Meerbruch“ und „Hagenburger Moor“ ein.
- (2) Das von einem vielfältigen Wechsel an Feuchtlebensräumen und offenen Wasserflächen geprägte NSG liegt ca. 30 km westlich von Hannover am westlichen Rand des Steinhuder Meeres. Der überwiegende Teil des NSG (ca. 637 ha) liegt in der Region Hannover, ein kleiner Anteil (ca. 26 ha) gehört zum Landkreis Nienburg/Weser. Innerhalb der Region Hannover umfasst das NSG Anteile der Stadt Wunstorf (Gemarkung Steinhude) sowie der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf). Im Landkreis Nienburg/Weser umfasst das NSG Anteile der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar).
- (3) Das NSG ist in zwei Karten im Maßstab 1: 10.000 (maßgebliche Karten Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus Anlage 1 (Kartenbezeichnung „Abgrenzungen“). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. In Anlage 2 (Kartenbezeichnung „Nutzung“) sind unter anderem Dauergrünlandkulissen, eine Reusenparzelle auf der Seefläche des Steinhuder Meeres sowie zur öffentlichen Betretung freigegebene Wege dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie und die Begründung zur Verordnung können während der Dienststunden bei den Städten Neustadt a. Rbge., Wunstorf, Rehburg-Loccum sowie bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (untere Naturschutzbehörde) und dem Landkreis Nienburg/Weser (untere Naturschutzbehörde), unentgeltlich eingesehen werden. Die Verordnung nebst Anlagen sowie die Begründung sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst Anteile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelenschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193). In

der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. Des Weiteren ist in der Karte „Abgrenzungen“ (Anlage 1) die Fläche des NSG, die der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 663 ha.

## § 2

### Gebietscharakter

Das NSG liegt am Westufer des Steinhuder Meeres und umfasst dort sowohl Landanteile, Ufer- bzw. Übergangsflächen als auch offene Wasserflächen des Steinhuder Meeres. Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Einheit der „Steinhuder Meer Niederung“ und bildet einen Teilbereich des Naturraumes „Hannoversche Moorgeest“.

Die Bodengeologie des Schutzgebietes ist von Niedermoorböden geprägt, die aus den seit der Eiszeit andauernden Verlandungsprozessen des Steinhuder Meeres resultieren. Im südlichen Bereich des Hagenburger Moores gehen die Niedermoorböden in einen linsenförmig erhöhten Hochmoorkörper über. Auf dem insgesamt feuchten bis nassen Untergrund mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Übergangsbereichen zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres hat sich ein Mosaik unterschiedlicher, teils großflächiger und weitgehend ungestörter, Nass- und Feuchtlebensräume herausgebildet. Ein hoher Anteil der Biotoptypen im NSG unterliegt einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Der nördliche Bereich des Schutzgebietes, der so genannte „Meerbruch“, ist von zahlreichen kleineren und größeren Stillgewässern geprägt. Besonders hervorzuheben ist das so genannte „Vogelbiotop“. Mit dem Steinhuder Meerbach durchfließt ein natürlich mäandrierendes Fließgewässer das Gebiet. Zwischen den zahlreichen Wasserflächen findet sich ein vielfältiges Mosaik aus Feuchtlebensräumen, das neben nassen Grünlandbeständen auch Hochstaudenfluren sowie großflächige Seggensümpfe und Röhrichtbestände umfasst. Angrenzend an die Wasserfläche des Steinhuder Meeres befindet sich ein Saum aus von Weiden und Erlen dominierten Bruchwäldern, der zum offenen Steinhuder Meer hin in eine schlammige Verlandungszone übergeht.

Der Meerbruch geht südlich in das so genannte „Hagenburger Moor“ über. Im zentralen Bereich des Hagenburger Moores findet sich noch ein kleinflächiges Vorkommen naturnaher Hochmoore, die aber im weiteren Umfeld aufgrund der Entwässerung zunehmend degeneriert sind und in sekundäre Moorwälder übergehen. In Richtung der offenen Wasserflächen des Steinhuder Meeres sind die Gehölzbestände zunehmend nass und gehen in von Erlen und Birken dominierte Bruchwälder und Weiden-Sumpfgebüsche über. An diese schließt sich wiederum eine Verlandungszone zur offenen Wasserfläche des Steinhuder Meeres an.

Östlich des Hagenburger Kanals, der selbst nicht Bestandteil des Schutzgebietes ist, bilden die zwischen Hagenburg und Steinhude liegenden Röhricht- und Grünlandbereiche der sogenannten „Moorwiesen“ den östlichen Abschluss des Schutzgebietes. Der nördliche Rand des Bereichs ist durch einen Saum aus Bruchwäldern geprägt. Südlich daran schließen sich nasse Röhricht- und Großseggenbestände an, die in überwiegend nasse bis feuchte Grünlandbereiche übergehen. In die Moorwiesen sind auch vereinzelte Kleingewässer sowie landschaftsstrukturierende Gehölzgruppen eingestreut.

Das Schutzgebiet beinhaltet Anteile der Seefläche des Steinhuder Meeres, wobei die Übergangszonen zwischen Verlandungsbereichen und offener Wasserfläche aufgrund natürlicher Schlamm- und Sedimentverlagerungen stetigen Veränderungen unterliegen. Neben den bereits genannten naturnahen Still- und Fließgewässern sind im Gebiet auch zahlreiche waserführende Gräben vorhanden.

Das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen bildet entsprechend der Ramsar-Konvention ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung und fällt unter den Status eines Euro-

päischen Vogelschutzgebietes. Das NSG als Teilkulisse des Vogelschutzgebietes dient zahlreichen, an Feucht- bzw. Wasserlebensräume gebundenen, Vogelarten als Brut- und Rastgebiet. Im Schutzgebiet brüten unter anderem regelmäßig streng geschützte Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) und Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*). Durch seine Lage an der atlantischen Flugroute der Zugvögel wird das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen regelmäßig sowohl als Überwinterungsgebiet als auch Zwischenstation für durchziehende Vogelarten genutzt. Die Bestände einzelner Arten, die am Steinhuder Meer rasten, erreichen regelmäßig internationale Bedeutung (z. B. Löffelente, Zwergsäger), nationale Bedeutung (z. B. Gänsesäger, Silberreiher) bzw. landesweite Bedeutung (z. B. Krickente, Haubentaucher). Das NSG als westliche Teilkulisse des Steinhuder Meeres beinhaltet dabei regelmäßig maßgebliche Aufenthaltsschwerpunkte der Vögel, da dieser Bereich bei den vorherrschenden Westwindlagen durch den Windschatten der Ufervegetation vergleichsweise geringe Wellenhöhen aufweist und den Tieren damit ein energiesparenderes Rasten ermöglicht. Sowohl hinsichtlich der Vielfalt der schutzwürdigen Vogelarten als auch hinsichtlich der regelmäßigen Anzahl an Vögeln zählt das Steinhuder Meer mit seinen Randbereichen zu den bedeutendsten Brut- und Rastgebieten Niedersachsens.

Neben der Avifauna hat das NSG auch für zahlreiche weitere Tierarten eine wichtige Lebensraumfunktion. In den naturnahen Stillgewässern leben bedeutende Populationen streng geschützter Amphibien, unter anderem Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kammolch (*Triturus cristatus*). Weitere aus Naturschutzsicht hervorzuhebende, streng geschützte Arten sind der wieder angesiedelte Europäische Nerz (*Mustela lutreola*) und der Fischotter (*Lutra lutra*). In den Gewässern finden sich seltene Fischarten wie Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*).

Auch aus floristischer Sicht kommt dem Schutzgebiet eine hohe Bedeutung zu. Im Feucht- bzw. Nassgrünland finden sich u. a. Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) und Wasser-Greiskraut (*Jacobaea aquatica*). In den sumpfigen Übergangsbereichen sind regelmäßig die Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Fadenbinse (*Juncus filiformis*) vorhanden, in den Bereichen der Hochmoorlinie des Hagenburger Moores auch zahlreiche Arten von Torfmoosen (*Sphagnum spec.*). Eine Besonderheit stellt in dem Bereich auch ein einzelnes punktuell Vorkommen der in Niedersachsen stark gefährdeten Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*) dar. In den naturnahen Stillgewässern findet sich eine teilweise dichte Schwimmblatt- und Wasservegetation, u. a. mit Gelber Teichrose (*Nuphar lutea*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*).

Die Größe, Lage und naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes macht das NSG zum national und bezüglich der Zugvögel auch zur international bedeutenden Kernfläche für den Biotopverbund, es dient damit auch dem genetischen Austausch und der Stabilisierung der Populationen wild lebender Tiere. Gleichzeitig weist das Gebiet mit seiner vielfältigen Flora und Fauna und seinen seltenen Landschaftselementen eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf, die auch eine große Bedeutung für die naturverträgliche ruhige Erholungsnutzung haben.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. eines reich strukturierten, nicht bzw. extensiv genutzten, Biotopmosaiks aus Gewässern, Verlandungsbereichen, Grünland sowie Wald- und Gehölzstrukturen,
  2. der Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
  3. ungestörter großflächiger Wasser-, Verlandungs-, Röhricht- und Grünlandflächen als Brut-, Nahrungs- und Ruheplätze für Brut- und Rastvögel,
  4. der naturnahen Kleingewässer mit deren typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Amphibienvorkommen,
  5. der Fließgewässer einschließlich ihrer uferbegleitenden Vegetation, insbesondere des Steinhuder Meerbaches, als naturnahes, mäandrierendes Fließgewässer mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten wie dem Steinbeißer sowie als Leitstruktur für Fledermäuse,
  6. extensiv genutzter, großflächiger Feucht- und Nassgrünlandbereiche mit Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
  7. der großflächigen, naturnahen Moor- und Bruchwälder mit einem intakten Wasser- und Bodenhaushalt als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
  8. der Moorkörper, insbesondere das Hochmoor im Bereich des Hagenburger Moores, als natürlicher Speicher von Klimagasen,
  9. eines natürlichen Grundwasserhaushaltes,
  10. der Kernfläche des nationalen und internationalen Biotopverbundsystems,
  11. der Erholungsfunktion des Gebietes im Rahmen einer ruhigen, den Punkten 1 bis 10 nicht entgegenstehenden, naturverträglichen Erholungsnutzung.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 3 unter Punkt 1 aufgeführten wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der in Anlage 3 unter Punkt 2 aufgeführten wertbestimmenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (4) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“ sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 4 aufgeführten wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten.

#### § 4

##### Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

2. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen,
  3. Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
  4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
  5. Bootsliegeplätze, -stege oder -einsatzstellen zu errichten oder zu betreiben,
  6. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
  7. Offengewässer zu verändern oder zu beeinträchtigen,
  8. Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle, Ernteerzeugnisse oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,
  9. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
  10. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
  11. im Naturschutzgebiet oder außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben sowie mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten, eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen. Hiervon unbeschadet bleiben die Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 LuftVG sowie die Freistellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 und § 5 Abs. 8 unter anderem für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Militärflugplatzes Wunstorf,
  12. zu zelten oder zu lagern,
  13. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
  14. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen zu lassen,
  15. Dauergrünland umzubrechen oder auf andere Weise zu zerstören,
  16. Dünger oder chemische Pflanzenschutzmittel auszubringen.
- (2) Das Naturschutzgebiet, einschließlich der Wasserfläche, darf außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

#### § 5

##### Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen

vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wirtschaftswegen und der nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter; die Instandsetzung richtet sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 9,
  6. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie den Wirtschaftswegen und den nach § 4 Abs. 2 besonders gekennzeichneten Wegen in den Monaten Oktober bis Februar, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
  7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, sofern die Maßnahme mindestens vier Wochen vor Beginn bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die jeweilige Maßnahme in einem Gewässer-Unterhaltungsplan enthalten ist, der im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt wurde. Die wasserrechtlichen Gesetze und Vorschriften sowie § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt,
  8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere für den militärischen Flugverkehr auf dem Militärflughafen Wunstorf sowie für die notwendigen An- und Abflüge auch bei militärischen Übungen,
  9. die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ausschließlich in landschaftsangepasster Art und Weise erfolgt und der Standort der Anlage mindestens 1 Monat vor der Errichtung bei der Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  3. bei der Fallenjagd ausschließlich Lebendfallen verwendet werden,
  4. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse I besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf Federwild erfolgt,
  5. innerhalb der in der maßgeblichen Karte „Nutzung“ (Anlage 2) als Jagdkulisse II besonders gekennzeichneten Bereiche ganzjährig keine Jagd auf dem Jagdrecht unterliegende Vogelarten erfolgt, sofern die jeweilige Art in der Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführt ist.
- Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit den zuständigen Jagdbehörden Ausnahmen von den Regelungen der Punkte 3 bis 5 zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 3 zuwiderläuft.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, in-

nerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen soweit

1. keine Bewirtschaftung von Röhrichtchen, Großseggenrieden oder Sumpfflächen erfolgt,
  2. kein Umbruch oder eine sonstige Zerstörung der Grünlandnarbe erfolgt,
  3. keine Grünlanderneuerung erfolgt. Die Beseitigung von Wild- oder Tipula-Schäden ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig; sie hat durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit den für den Naturraum typischen Gräsern oder Kräutern zu erfolgen,
  4. keine Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen und durch Einebnung und Planierung erfolgt,
  5. keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen erfolgen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9,
  6. keine Düngung erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  7. keine Mieten angelegt werden oder Mähgut dauerhaft abgelagert wird,
  8. kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  9. keine maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf in der Zeit vom 1. November bis 15. Juli im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers keine maschinelle Bodenbearbeitung erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  10. maximal zweimal im Jahr eine Mahd erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  11. die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 1. Juli und die zweite Mahd mindestens zehn Wochen nach der ersten Mahd erfolgt. Abweichend von Satz 1 darf im Umfeld von 300 m um Horste des Seeadlers die erste Mahd im Jahr nicht vor dem 16. Juli erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  12. eine Mahd nur von innen nach außen erfolgt,
  13. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung nur in landschaftstypischer Weise erfolgt,
  14. in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Beweidung nur mit maximal 2 Weidetieren je ha erfolgt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  15. Weideunterstände nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde und ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet werden; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigte Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurde,
  16. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die Holzentnahme in den Waldbereichen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei auf dem Steinhuder Meer, soweit die Fischerei innerhalb der Reusenparzelle 23 (vgl. Karte „Nutzung“, Anlage 2) ganzjährig unterbleibt.

- (7) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Die Zuständigkeiten der Jagdbehörden nach dem Jagdrecht bleiben unberührt.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern sowie das Ausbringen von Bojen zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie die Beseitigung von invasiv auftretenden Neophytenbeständen oder die Freihaltung von Offenlandbiotopen von Gehölzaufwuchs sowie

2. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## § 9

### Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der in der Karte „Nutzung“ (Anlage 2) besonders gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze 2 bis 6 vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 11

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hagenburger Moor“ in den Gemarkungen Hagenburg und Steinhude, Landkreis Schaumburg-Lippe vom 15. Juni 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 12 vom 04.07.1962) sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Meerbruch“ in den Städten Neustadt a. Rbge. (Gemarkung Mardorf) und Wunstorf (Gemarkung Steinhude), Landkreis Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum (Gemarkung Winzlar), Landkreis Nienburg/W. vom 12.6.1981 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 14 vom 24.06.1981) außer Kraft.

Az.: 36.24 1105/HA 60

Hannover, den 30.03.2021

### Region Hannover

Der Regionspräsident L. S.

Hauke Jagau

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 798

**Die Karten (Anlage 1 „Abgrenzungen“ und Anlage 2 „Nutzung“)  
sind als Seiten 872 bis 891 dieser Ausgabe beigelegt.**

**Anlage 3****Anlage 3: zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser:****Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“ (94) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“**

- 1) Wertbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie
  1. Prioritäre Lebensraumtypen
    - a) 7110 — Lebende Hochmoore als Vorkommen im Bereich des Hagenburger Moores. Erhaltungsziele sind naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. Mittleres Torfmoos (*Shagnum magellanicum*) oder die Gewöhnliche Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*), kommen in stabilen Beständen vor. Die Wiedervernässung von Hochmoorflächen hat in der Regel Vorrang vor anderen Schutzziele.
    - b) 7210 — Sümpfe und Röhrichte mit Schneide mit Vorkommen der niedersachsenweit sehr seltenen Binsen-Schneide (*Cladium mariscus*). Erhaltungsziel sind nasse, nährstoffarme, gehölzarme Moor- und Verlandungsbereiche sowie Sekundärstandorte mit vitalen Röhrichtarten der Binsen-Schneide in arten- und struktureichen Komplexen mit weiteren standorttypischen Vegetationsbeständen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten (insbesondere *Cladium mariscus*) kommen in stabilen Beständen vor.
    - c) 91D0 — Moorwälder mit größeren zusammenhängenden Bereichen v. a. im Bereich des Hagenburger Moores. Erhaltungsziele sind naturnahe, weitgehend ungenutzte, torfmoosreiche Birken- und Kiefern-Moorwälder aller Altersphasen auf nährstoffarmen, nassen Hoch- und Niedermoorböden im funktionalen Zusammenhang mit umliegenden offenen Mooren mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten. Ein ausreichender Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und struktureiche Wald- ränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Ein ungestörter Wasserhaushalt sowie eine möglichst große Naturnähe des gesamten Moorkomplexes sind von vorrangiger Bedeutung.
  2. Sonstige Lebensraumtypen
    - a) 3150 — Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften als naturnahe Stillgewässer einschließlich ihrer Ufersäume mit klarem bis leicht getrübbem eutrophem Wasser und gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation aus Tauchblatt-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm- molch (*Triturus cristatus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Die Wasserfläche des Steinhuder Meeres sowie darüber hinaus vorkommende Kleingewässer, vor allem im Meerbruch, sind dem LRT zuzuordnen.
    - b) 6430 — Feuchte Hochstaudenfluren: artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtarten) auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten mit stabilen Populationen der charakteristischen Arten, vor allem an Gewässerufeln im Bereich des Meerbruchs.
    - c) 7120 — Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore: durch Nutzungseinflüsse degradierte, aber noch renaturierungsfähige Hochmoore mit Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren (LRT 7110), insbesondere im Bereich des Hagenburger Moores. Erhaltungsziel ist die Wiederherstellung der Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und stabile Populationen der charakteristischen Hochmoorarten aufweisen.

d) 7140 — Übergangs- und Schwingrasenmoore als waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore an sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, vor allem am Nordostrand des Meerbruchs. Die vorherrschende Vegetation ist torfmoosreich mit Vorkommen zahlreicher Seggen, Wassernabel und Arten mit ähnlichen Standortansprüchen.

- 2) Wertbestimmende Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
  1. Kammmolch (*Triturus cristatus*): Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in struktureicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, z. B. Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer sind vor Verunreinigung, Eutrophierung, Biozidanwendung, insbesondere durch Landwirtschaft zu sichern.
  2. Steinbeißer (*Cobitis taenia*): Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Fließgewässern (z. B. Steinhuder Meerbach, Nord- und Südbach) mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sandigen Gewässerbett sowie in den auentypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer). Des Weiteren durch Förderung von Beständen in Teichen und Grabensystemen (Sekundärhabitats), u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.
  3. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*): Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Fließgewässerabschnitten (z. B. Steinhuder Meerbach) mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren Schlamm- böden auf sandigem Untergrund sowie mit temporär überfluteten Bereichen und weiteren auentypischen Strukturen. Des Weiteren durch Förderung von Beständen in der Verlandungszone des Steinhuder Meeres, in den kleineren Stillgewässern und in den Grabensystemen (Sekundärhabitats), u. a. durch eine angepasste Unterhaltung der Gewässer.
  4. Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*): als vitales, langfristig überlebensfähiges Vorkommen durch Sicherung und Optimierung struktureicher, naturnaher Kleingewässer und Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung linienhafter Gewässer als Flugkorridore (insbesondere der Steinhuder Meerbach). Weiterhin sind an die Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen wie Wald- ränder und Hecken und gewässernahe Höhlenbäume als Männchen-, Paarungs- bzw. Tagesquartiere der Teichfledermaus zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
  5. Fischotter (*Lutra lutra*) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung struktureicher, ungestörter Gewässer, die insbesondere von einer natürlichen Dynamik, struktureichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer (insbesondere des Steinhuder Meerbachs) durch Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbunds (Wanderkorridore).

**Anlage 4****Anlage 4: zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ in den Städten Neustadt a. Rbge. und Wunstorf, Region Hannover sowie der Stadt Rehburg-Loccum, Landkreis Nienburg/Weser:****Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ (42) im Bereich des NSG „Westufer Steinhuder Meer“**

- 1) Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie
  - a) Schwarzmilan (*Milvus migrans*) — als Brutvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere Altholzbe-

- stände zu erhalten und zu schützen. Neben geeigneten Brutbäumen sind ein ungestörtes Horstumfeld sowie nahrungsreiche Gewässer sicherzustellen.
- b) Rotmilan (*Milvus milvus*) — als Brutvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen unter Beibehaltung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Wiesen, Brachen, Hecken, Saumbiotope) und damit der Nahrungstiere (z. B. Kleinsäuger) erforderlich. Die Baumbestände und insbesondere die traditionellen Horstbäume sind zu sichern. Ein ungestörtes Horstumfeld ist sicherzustellen.
- c) Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) — als Brutvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind Feuchtwiesen, feuchte Gewässerniederungen und Nassbrachen sowie ungestörte Brut- und Rufplätze an geeigneten Gewässern zu erhalten und wiederherzustellen.
- d) Wachtelkönig (*Crex crex*) — als Brutvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind weitgehend störungsfreie, ausreichend große, strukturreiche, halboffene Grünland- und Brachekomplexe mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren zu erhalten.
- e) Zwergsäger (*Mergus albellus*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Rast- und Nahrungshabitate mit einem hohen Nahrungsangebot (v.a. Kleinfische) zu sichern und zu fördern.
- 2) Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- a) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) — als Brutvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes ist extensiv genutztes Grünland zu erhalten. Spät gemähte Säume und Wegränder sowie vorübergehender Brachen mit reichhaltigem Nahrungsangebot sind zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- b) Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) — als Brutvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Brutplätze zu sichern. Strukturreiche Röhrichte und Seggenrieder und strukturreiche Verlandungszonen mit dichter Krautschicht (und Gebüsch) sind zu erhalten oder wiederherzustellen.
- c) Wasserralle (*Rallus aquaticus*) — als Brutvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind großflächige, deckungsreiche Feucht- und Nasslebensräume mit Röhrichten und Großseggenriedern zu erhalten und zu entwickeln. Auch kleinere Röhrichtflächen (ab mindestens 200 m<sup>2</sup>) sind als Rückzugsflächen zu sichern. Der Erhalt von ungestörten Brut- und Rufplätzen an geeigneten Gewässern mit ausreichend hohen Wasserständen ist sicherzustellen.
- d) Gänsesäger (*Mergus merganser*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere ungestörte Rast- und Nahrungshabitate zu erhalten und ein ausreichendes Nahrungsangebot zu sichern.
- e) Graugans (*Anser anser*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind unzerschnittene, großräumige, offene Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und unverbauten Flugkorridoren zu sichern und zu entwickeln. Ungestörte Rast- und Nahrungshabitate sind sicherzustellen.
- f) Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate sowie naturnahe Feuchtgebiete mit offenen Wasserflächen und gut ausgebildeter Röhricht- und Ufervegetation zu erhalten und zu entwickeln.
- g) Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere ungestörte Rast-, Nahrungs- und Schlafplätze zu sichern.
- h) Krickente (*Anas crecca*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind flache Gewässer und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate sowie ungestörte Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln.
- i) Löffelente (*Anas clypeata*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind möglichst ungestörte Überschwemmungsflächen und Flachwasserlebensräume mit einem hohen Nahrungsangebot zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- j) Silbermöwe (*Larus argentatus*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie Flachwasser- und Schlammzonen.
- k) Blässgans (*Anser albifrons*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind unzerschnittene, großräumige, offene Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und unverbauten Flugkorridoren zu sichern und zu entwickeln. Ungestörte Rast- und Nahrungshabitate sind sicherzustellen.
- l) Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie Flachwasser- und Schlammzonen.
- m) Lachmöwe (*Larus ridibundus*) — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie Flachwasser- und Schlammzonen.
- n) Tafelente — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind flache, eutrophe Gewässer und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate sowie ungestörte Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln.
- o) Sturmmöwe — als Gastvogel wertbestimmend  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind ungestörte, offene Rast- und Nahrungsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dazu zählen insbesondere feuchte bis nasse Grünlandflächen sowie Flachwasser- und Schlammzonen.
- 3) Weitere streng zu schützende Vogelarten mit regelmäßigem Vorkommen im Naturschutzgebiet, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes sind.
- a) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind die Baumbestände mit traditionellen Horstbäumen zu sichern und das Horstumfeld von Störungen frei zu halten. Des Weiteren sind störungsfreie Alt- und Totholzbestände als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Nahrungshabitate sind freie Sichtverhältnisse sowie die Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer erforderlich.
- b) Fischadler (*Pandion haliaetus*)  
Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind die Baumbestände mit tra-

ditionellen Horstbäumen zu sichern und das Horstumfeld von Störungen frei zu halten. Des Weiteren sind störungsfreie Alt- und Totholzbestände als Ruhe-, Wach- und Nahrungswarten zu erhalten und zu entwickeln. Innerhalb der Nahrungshabitate sind freie Sichtverhältnisse sowie die Bereitstellung nahrungsreicher Gewässer erforderlich.

c) Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere nasse, extensiv genutzte Grünlandflächen mit vereinzelt Deckungsmöglichkeiten zu erhalten und zu entwickeln.

d) Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere feuchte, extensiv genutzte Grünlandflächen sowie kleine, offene Wasserflächen (Blänken, Mulden) zu erhalten oder wiederherzustellen.

e) Knäkente (*Anas querquedula*)

Zur Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes sind insbesondere extensiv genutzte Feuchtgrünlandflächen mit kleinen Blänken, Tümpeln und Grabensystemen sowie Sumpfgebiete mit freien Wasserflächen zu erhalten und zu entwickeln.

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“  
im Landkreis Heidekreis und im Landkreis Harburg  
vom 18.12.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1)</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Satz 1, 23 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>2)</sup> sowie des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)<sup>3)</sup> beschließt der Landkreis Heidekreis im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg:

**§ 1**

**Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen
- Asendorf, Döhle, Egestorf, Hanstedt, Ollsen, Sahrendorf, Schierhorn, Undeloh und Wehlen der Samtgemeinde Hanstedt (Landkreis Harburg),
  - Handeloh, Inzmühlen und Welle der Samtgemeinde Tostedt (Landkreis Harburg),
  - Holm der Stadt Buchholz in der Nordheide (Landkreis Harburg),
  - Behringen, Bispingen, Haverbeck, Hörpel, Volkwardingen und Wilsede der Gemeinde Bispingen (Landkreis Heidekreis),
  - Ehrhorn, Heber, Insel, Langeloh und Schneverdingen der Stadt Schneverdingen (Landkreis Heidekreis),
  - Deimern, Dittmern und Wolterdingen der Stadt Soltau (Landkreis Heidekreis) wird zum Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ erklärt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von rd. 23.480 ha.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den 2 maßgeblichen und mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie aus den maßgeblichen und nicht mitveröffentlichten 6 Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der jeweiligen Grenzlinie. Gräben und Wege am Rande des Gebietes gehören zum Naturschutzgebiet. Die in den Karten ausgegrenzten Ortslagen von Wesel, Undeloh, Sahrendorf-West, Sudermühlen und Grasgrund sowie das dargestellte Gelände der Endoklinik Wintermoor sind nicht Teil des NSG.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei den Städten Buchholz in der Nordheide, Schneverdingen, Soltau, in den Samtgemeinden Hanstedt und Tostedt, der Gemeinde Bispingen sowie bei den Landkreisen Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – und Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (2) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Nr. 70 „Lüneburger Heide“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) Nr. 24 „Lüneburger Heide“ EU-Code 2725-301.

**§ 3**

**Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung eines großräumigen Landschaftsausschnittes der Zentralheide mit der historisch gewachsenen Heidekulturlandschaft und angrenzenden Wäldern.
- Das Gebiet ist besonders geprägt durch den Wilseder Moränenzug, durch Flugsand- und Dünenfelder, Bach- und Trockentäler. Es ist Quellgebiet für zahlreiche Bäche. Es hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Das NSG beherbergt zudem eines der letzten Birkhuhnvorkommen Deutschlands.
- Die Heideflächen stellen die größten zusammenhängenden Heiden der nordwesteuropäischen Geest dar, die aus historischer Heidebauernwirtschaft entstanden und daher national und international von besonderer Bedeutung sind.
- (2) Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung der historisch gewachsenen, durch die vorindustrielle Heidebauernwirtschaft geprägte Heidekulturlandschaft,
  2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher genutzter und ungenutzter Wälder sowie die Erhaltung der Laubwälder auf alten Waldstandorten und der historischen Waldnutzungsformen,
  3. die Erhaltung der erd- und bodengeschichtlich bedingten, die Oberflächengestalt des Gebietes prägenden Erscheinungen,
  4. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts im Gebiet,
  5. den Schutz und die Förderung der standortheimischen Pflanzen- und Tierarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Arten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,

<sup>1)</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

<sup>2)</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

<sup>3)</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)

6. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Biotop-typen und der für die historische Heidebauernwirtschaft typischen Kulturbiotop-typen,
  7. die Erhaltung und Pflege traditioneller, kulturhistorisch bedeutsamer und landschaftstypischer Strukturelemente, Anlagen, Bauwerke, Siedlungsformen und sonstiger Objekte als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft,
  8. die Nachahmung und Wiedereinführung von Landnutzungsformen der historischen Heidebauernwirtschaft auf ausgewählten Offenlandflächen, unter anderem durch Weidetierhaltung; die nachhaltige und natürliche Entwicklung des bestehenden Waldes soll durch Beweidung nicht beeinträchtigt werden,
  9. die Erhaltung und Pflege der ur- und frühgeschichtlichen Bau- und Bodendenkmale,
  10. die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes, auch im Hinblick auf seine Erholungsfunktion,
  11. die Erhaltung des Gebietes in seiner Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde.
- (3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 BNatSchG dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Lüneburger Heide“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im EU-Vogelschutzgebiet „Lüneburger Heide“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG für das Natura 2000-Gebiet im NSG „Lüneburger Heide“ ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie<sup>4)</sup>, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu dieser Verordnung definiert sind:
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 6230 Artenreiche Borstgrasrasen,
    - b) 7110 Lebende Hochmoore,
    - c) 91D0 Moorwälder,
    - d) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland],
    - b) 2320 Sandheide mit Krähenbeere auf Binnendünen,
    - c) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland],
    - d) 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletalia uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*,
    - e) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften,
    - f) 3160 Dystrophe Seen und Teiche,
    - g) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*,
  - h) 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*,
  - i) 4030 Trockene europäische Heiden,
  - j) 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
  - k) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
  - l) 6510 Magere Flachlandmähwiesen,
  - m) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,
  - n) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
  - o) 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*),
  - p) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
  - q) 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme,
  - r) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
3. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
    - a) Fischotter (*Lutra lutra*),
    - b) Kammmolch (*Triturus cristatus*),
    - c) Groppe (*Cottus gobio*),
    - d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
    - e) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
    - f) Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
    - g) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
    - h) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
  4. insbesondere der wertgebenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und der Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) sowie folgender weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen
    - a) Baumfalke (*Falco subbuteo*),
    - b) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
    - c) Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*),
    - d) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
    - e) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
    - f) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
    - g) Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
    - h) Heidelerche (*Lullula arborea*),
    - i) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
    - j) Kleinspecht (*Dendrocopos minor*),
    - k) Kornweihe (*Circus cyaneus*),
    - l) Krickente (*Anas crecca*),
    - m) Neuntöter (*Lanius collurio*),
    - n) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
    - o) Raufußkauz (*Aegolius funereus*),
    - p) Rotmilan (*Milvus milvus*),
    - q) Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*),
    - r) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
    - s) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
    - t) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),
    - u) Wachtelkönig (*Crex crex*),
    - v) Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*),
    - w) Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
    - x) Wendehals (*Jynx torquilla*),
    - y) Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
    - z) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
    - aa) Wiesenweihe (*Circus pygargus*) sowie
    - bb) Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

<sup>4)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

**§ 4****Verbote**

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG sind die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>5)</sup> und gem. § 33 Abs. 1a des BNatSchG die Errichtung von Anlagen zu folgenden Zwecken verboten:

1. zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas,
2. zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen nach Nummer 1 anfällt.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie im Sinne des § 34 BNatSchG von außen in das Gebiet hineinwirken.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf – soweit in § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist – nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege bleibt unberührt.

Aus Naturschutzgründen erforderliche Verkehrsbeschränkungen auf gewidmeten Straßen und Wegen erfolgen auf der Grundlage des Straßenverkehrsrechtes.

- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet außerdem insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe des Gebietes durch z. B. Lärm oder Licht zu beeinträchtigen,
2. Sport- und Musikveranstaltungen, Rallies, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen unter freiem Himmel ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; Führungen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen sind von dem Verbot soweit nicht erfasst, wie es sich um ruhige Wanderungen ausschließlich auf vorhandenen Wegen außerhalb der Dunkelheit handelt;
3. das NSG mit bemannten wie unbemannten Flugkörpern (z. B. Segelflugzeuge, Hubschrauber, Modellflugzeuge, Drohnen, Drachen und andere Kleinflugkörper) unterhalb einer Höhe von 150 m zu überfliegen oder diese starten oder landen zu lassen, außer wenn dies für Start und Landung von Flugzeugen des Segelsportvereins Schneverdingen notwendig ist; nicht dem Verbot unterliegt der Einsatz von Drohnen zum Zwecke der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen, zum Auffinden von Jungtieren sowie im dienstlichen Einsatz einer Behörde,
4. außerhalb von Gebäuden Werbematerial zu verteilen oder Waren aller Art anzubieten, zu verkaufen oder zu vermieten, sofern in § 5 Nr. 14 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
5. zu zelten oder Wohnwagen und andere zu Unterkunftszwecken dienende Fahrzeuge und Einrichtungen aufzustellen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen, Ersatzbohrungen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, ausgenommen von dem Verbot sind Grundwassermessstellen sowie land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen,

<sup>5)</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

7. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen, neue Maßnahmen zur Entwässerung und/oder zur Absenkung des Wasserstandes sind unzulässig,

8. Hunde ungeleint laufen zu lassen. Auch angeleint dürfen Hunde die Wege nicht verlassen. Dies gilt nicht auf Haus-, Hof- und Gartengrundstücken und für Hüte- und Jagdhunde im Dienst.

- (4) Im Jagdrecht geregelte Belange werden durch diese Verordnung wie folgt berührt:

Die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen unter Ausschluss von Gitterfallen zulässig (z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen). Aus Gründen des Tierschutzes dürfen bei der Fallenjagd grundsätzlich nur abgedunkelte Fallen eingesetzt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Fallen täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden. Die Neuanlage von Wildäckern und Fütterungsstellen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fallen unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG. Freigestellt ist jedoch die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie landschaftsangepasst gestaltet sind und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

- (5) Unberührt bleiben ferner

Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Rettungswesens, Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste bedürfen jedoch der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

**§ 5****Zulässige Handlungen**

Folgende Handlungen werden zugelassen:

1. Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Ackerflächen im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG, jedoch
  - a) ohne die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Heidelbeer-, Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen; die Neuanlage anderer Dauer- oder Sonderkulturen ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig,
  - b) ohne Bodenaufschüttung oder sonstige Veränderungen des Bodenreliefs, mit Ausnahme des Aufbringens von Material aus der Heidepflege,
  - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - d) ohne Ausbringung von Dünger und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
    - 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
    - 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Fließgewässer zweiter Ordnung,
    - 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang dauerhaft wasserführender Fließgewässer dritter Ordnung,
  - e) ab 01.01.2025 unter ausschließlicher Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern wie Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren,
  - f) ohne Aufbringen von Klärschlamm oder anderen Stoffen wie Rüben- oder Kartoffelerden,
  - g) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen und Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand; ausgenommen hiervon ist ein einmal jährlicher Pflegeschnitt nach dem 31.08. sowie die traditionelle Beweidung mit Heidschnucken, Schafen oder Ziegen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland.

Die Rückumwandlung von Grünland in Acker ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3. Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen A im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der
- a) Errichtung tierschutzgerechter, ortsüblicher und landschaftsangepasster Weide- und Wildschutzzäune,
  - b) Düngung mit Stallmist oder Minereraldünger, auf vorhandenem Intensivgrünland auch mit flüssigen organischen Düngemitteln unter Aussparung eines
    - 5 m breiten Streifens entlang der Fließgewässer zweiter Ordnung und eines
    - 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang dauerhaft wasserführender Fließgewässer dritter Ordnung,
  - c) Narbenverbesserung und -erneuerung im Schlitzsaatverfahren auf vorhandenem Intensivgrünland,
  - d) mechanischen Beseitigung von Wildschäden,
  - e) Beregnung von Intensivgrünland mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, jedoch ohne
  - f) Veränderung des Bodenreliefs, einschließlich Abgrabungen oder Aufbringen von Bodenmaterial,
  - g) Umbruch oder mechanischer Zerstörung der Grasnarbe,
  - h) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (einschließlich Dränung), die Unterhaltung ist freigestellt, eine Instandsetzung bedarf jedoch der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - i) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern nicht die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt,
  - j) Geflügelhaltung außerhalb von Haus- und Hofgrundstücken;
  - k) landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand, ausgenommen hiervon ist ein einmal jährlicher Pflegeschnitt nach dem 31.08. eines Jahres sowie die traditionelle Beweidung mit Heidschnucken und Ziegen.
- l) Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen B (Nassgrünland und Mesophile Flachlandmähwiesen LRT 6510) dürfen zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
- i. ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) oder Mahd vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres, Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - ii. ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Erlaubnis der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig, die Beseitigung von Wildschäden bis 500 qm mit Übersaat ist zulässig,
  - iii. Düngung mit max. 60 kg N, 30 kg P und 60 kg K,
  - iv. bei Weidenutzung nur nach dem 15. Juni eines Jahres; Pferdehaltung, frühere Beweidung und Zufütterung sind nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - v. maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
  - vi. mit der ersten Mahd nur ab dem 16. Juni eines jeden Jahres, Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.
- m) Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen C (Hutungen/Weide/Biotop) dürfen zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
- i. ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) oder Mahd vom 01.04 bis zum 15.06. eines jeden Jahres,
  - ii. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe,
  - iii. ohne Umwandlung in Mähwiesen- oder Acker- nutzung, sowie keine Einebnung und Planierung. Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken o. ä. sind zu erhalten,
  - iv. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - v. ohne Düngung, gezielte Nährelementgaben im Sinne eines Erhaltes blütenreichen Grünlandes sind mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - vi. ohne Grund- oder Aufkalkung,
- n) Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen D (Mähweiden/Streuobstwiesen) dürfen zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
- i. ohne maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln) oder Mahd vom 01. April bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
  - ii. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe. Nachsaat als Übersaat ist möglich,
  - iii. ohne Umwandlung von Grünland- in Ackernutzung, sowie keine Einebnungen und Planierungen. Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken o. ä. sind zu erhalten,
  - iv. ohne Düngung, gezielte Nährelementgaben im Sinne eines Erhaltes blütenreichen Grünlandes sind mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - v. ohne Grund- oder Aufkalkung,
  - vi. Mahd nur von einer Seite aus oder von innen nach außen,
  - vii. das Mahdgut muss vollständig abgefahren werden, nicht abgefahren werden muss Mahd-/ Mulchgut aus der Weidepflege. Die temporäre randliche Lagerung von Silagerundballen und Material aus der Biotoppflege ist zulässig,
  - viii. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen.
- o) Die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen E (Mähweiden/Streuobstwiesen mit Grünland-Nutzung) dürfen zusätzlich zu den Buchstaben a) – k) nur unter folgenden Einschränkungen bewirtschaftet werden:
- i. ohne Erneuerung der Grünlandnarbe; Nachsaat als Übersaat ist zulässig,
  - ii. ohne Umwandlung von Grünland- in Ackernutzung sowie keine Einebnungen und Planierungen. Mulden, Senken, Erhöhungen, Geländerücken o. ä. sind zu erhalten,
  - iii. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - iv. ohne Düngung, gezielte Nährelementgaben im Sinne eines Erhaltes blütenreichen Grünlandes sind mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
  - v. ohne Grund- oder Aufkalkung,
  - vi. Mahd nur einseitig oder von innen nach außen,
  - vii. das Mahdgut muss vollständig abgefahren werden. Nicht abgefahren werden muss Mahd-/ Mulchgut aus der Weidepflege. Die temporäre randliche Lagerung von Silagerundballen und Material aus der Biotoppflege ist zulässig,
4. die Nutzung der Heideflächen und Magerrasen sowie Moore mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde;
5. die Pflege, Entwicklung und Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG, welcher in der in der maßgeblichen Karte dargestellt ist, im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung einschließlich der Nutzung, Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:

- a) unter Verwendung und Förderung standortheimischer Baumarten (je nach Standort insbesondere Sandbirke, Moorbirke, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Kiefer, Fichte, Schwarzerle) auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung und unter Berücksichtigung der natürlichen Walddynamik,
- b) ohne Anpflanzung und Förderung von Fremdholzarten wie z. B. Strobe, Japanische Lärche, Spätblühende Traubenkirsche, Roteiche und sonstigen nicht heimischen Baumarten, zulässig ist jedoch der Anbau der Douglasie,
- c) unter Förderung von Mischbeständen und mehrstufigem Bestandsaufbau unter Duldung und möglichst Förderung der heimischen Nebenbaumarten,
- d) unter Vorrang manueller bzw. mechanischer Verfahren bei der Bestandsbegründung, Bestandspflege und bei Forstschutzmaßnahmen; die flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur zulässig, wenn diese 10 Tage vor Maßnahmenbeginn der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese keine Einwände erhoben hat,
- e) unter Erhaltung historischer Waldformen (z. B. Stühbüsche, Hutewälder),
- jedoch
- f) ohne Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen,
- g) ohne Düngung,
- h) ohne Kompensationskalkulation auf Dünenstandorten, in Mooren und Moorrandbereichen sowie auf grundwassernahen Standorten und in Naturwaldbereichen,
- i) ohne aktive Umwandlung von Laubholzbeständen in Nadelholzbestände,
- j) möglichst unter Vorrang der Naturverjüngung und der Ansaat vor der Pflanzung,
- k) unter Bevorzugung langfristiger Verjüngungsverfahren wie z. B. Femel- oder Schirmhieb, zur Verjüngung von Eichen- oder Kieferkulturen sind Kleinkahlschläge bis max. 1 ha zulässig,
- l) möglichst unter Umbau von Altersklassenwäldern in ungleichaltrige, vielstufige Bestände mit hohem Altholzanteil,
- m) unter Belassung eines angemessenen Anteils von Totholz, wobei Einzelheiten jeweils in einer mit den zuständigen Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten forstlichen Betriebsplanung (Pflege- und Entwicklungsplan, Bewirtschaftungsplan, Managementplan) räumlich und inhaltlich festgelegt werden und im Falle von Waldbeständen, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen befinden oder die der VNP-Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide gehören oder von diesem bewirtschaftet werden, indem Naturwaldbereiche, die als solche in einem forstlichen Betriebsplan (Pflege- und Entwicklungsplan, Bewirtschaftungsplan, Managementplan) gekennzeichnet sind, sich selbst überlassen bleiben und nicht mehr bewirtschaftet werden.
- n) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldfläche Typ A (FFH-Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald & 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme) zusätzlich zu Buchstabe a) bis m) nur nach folgenden Vorgaben:
- i. Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.–01.03., Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern die Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
  - ii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
- iii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung und ggf. Entwicklung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin möglichst selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besizenden ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - iv. Erhaltung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
  - v. auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
  - vi. bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten,
  - vii. ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb,
  - viii. auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
  - ix. ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.
- o) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen Typ B (FFH-Lebensraumtypen 9190 Alter bodensauer Eichenwald & 91E0 Auenwald) zusätzlich zu Buchstabe a) bis m) nur nach folgenden Vorgaben:
- i. Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen nur in der Zeit vom 01.09.–01.03., Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern die Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
  - ii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  - iii. beim Holzeinschlag oder der Pflege unter Erhaltung und ggf. Entwicklung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin möglichst selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besizenden ab der dritten Durchforstung als Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - iv. Erhaltung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
  - v. auf mindestens 80% der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,

- vi. bei künstlicher Verjüngung unter ausschließlicher Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei mindestens auf 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, demnach ohne Einbringung von z. B. Fichte, Douglasie oder Roteiche,
  - vii. ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb, ausgenommen Eichenwälder mit Kahlschlägen bis max. 1 ha,
  - viii. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m sowie
  - ix. ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung.
- p) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldflächen Typ C (FFH-Lebensraumtyp 91D0 Moorwald) zusätzlich zu Buchstabe a) bis m) auf Moorstandorten nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde und nur zum Zwecke des Erhalts oder der Entwicklung dieses oder höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen.
- q) Die Entwicklung von Wald in einen in § 3 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

Des Weiteren werden zugelassen:

- 6. die fischereiliche Nutzung privateigener Fließgewässerabschnitte im Rahmen von bestehenden Fischereirechten sowie von Fischereipachtrechten zur Deckung des Eigenbedarfs des Fischereiberechtigten, jedoch ohne Erteilung von Angelerlaubnissen an Dritte und ohne künstlichen Fischbesatz.  
Aus Fließgewässern, die sich im Eigentum staatlicher oder kommunaler Stellen befinden, dürfen Fische nicht mehr bzw. im Falle bestehender Pachtverträge nur noch bis Vertragsablauf entnommen werden;
- 7. die fischereiliche Bewirtschaftung der vorhandenen Fischteiche, soweit diese rechtmäßig bestehen, ohne Erteilung von Erlaubnissen zur Angelnutzung an Dritte.  
Die Unterhaltung und Pflege der Teiche und ihrer Zu- und Ablaufeinrichtungen sowie die Ausbesserung und Pflege der Teichdämme ohne Verwendung von Bioziden ist eingeschlossen.  
Reusen und andere Fischereigeräte nach Nr. 6 & Nr. 7 dieser Verordnung müssen Otterschutzkreuze, deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreitet, aufweisen. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die dem Fischotter die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).
- 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Anlage von Wildfütterungen in Notzeiten auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen und die Errichtung von Hochsitzen und Ansitzleitern, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen und möglichst in Deckung von Bäumen erstellt werden,
- 9. die imkereiliche Nutzung unter Beachtung des Schutzzweckes, insbesondere ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- 10. die mechanische Gewässerunterhaltung, sofern von vorhandenen Abflusshindernissen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind und die Maßnahmen einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,

- 11. a) die Unterhaltung der nicht verfestigten bzw. mit wassergebundener Decke versehenen Straßen, Wege und Plätze mit heimischen Sanden oder Kiesen sowie anderem dem Milieu und dem Landschaftsbild angepasstem Material,
- b) die Ausbesserung und Instandsetzung sonstiger Straßen, Wege und Plätze entsprechend dem vorhandenen Deckschichtmaterial,
- c) der Ersatz von Asphalt- oder Betondecken durch Feldsteinpflaster oder Sandschüttung oder Material nach Buchst. a),
- d) Pflegeschnitte an Gehölzen im Bereich von Verkehrsflächen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie die Mahd der Straßen- und Wegeränder sowie -böschungen und
- e) die mechanische Unterhaltung der Straßen- und Wege-seitengräben.
- 12. Maßnahmen zur Kontrolle und Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen (Stromleitungen, Gas- und Ölleitungen, Fernmeldeanlagen, Wasser- und Abwasserleitungen, Trinkwasserbrunnen u. a.) und Mess-einrichtungen (Beobachtungsbrunnen für Beweissicherungen u. a.), abgesehen von Notfällen sowie unbenommen noch laufender Verträge nur außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 30.09.;
- 13. die bisher genehmigten Grundwasserentnahmen, die Grundwasserförderung aus privaten Hausbrunnen und für das Weidevieh sowie die Entnahme von Tränkewasser für das Weidevieh aus Fließ- und Stillgewässern sowie die Neuanlage von Haus- und Viehtränkebrunnen; Verlängerungen von Genehmigungen zur Grundwasserförderung bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde;
- 14. Handlungen im Rahmen der bestimmungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung und Unterhaltung bebauter oder gärtnerisch genutzter Grundstücke; soweit hiervon keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks auf angrenzenden Flächen zu befürchten ist;  
die bestimmungsgemäße Nutzung umfasst auch die Abgabe von Speisen und Getränken auf zu Gaststättenbetrieben oder Pensionen gehörenden Grundstücken und das Anbieten und Verkaufen gebietseigener landwirtschaftlicher oder imkereilicher Produkte außerhalb der Gebäude auf der jeweiligen Hofstelle,
- 15. das Pflücken eines Handstraußes Heide entlang von Wanderwegen,
- 16. die Benutzung nicht öffentlicher Straßen bzw. Wege
  - a) durch Fußgänger, Rollstuhlfahrer und Radfahrer, sofern es sich nicht um erkennbar gesperrte Straßen und Wege handelt; Waldschneisen, Rückelinien, Wildwechsel oder Trampelpfade sind keine Wege;  
nicht zulässig ist die Nutzung von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen, die nach der Straßenverkehrsordnung mit Nummernschildern auszustatten sind,
  - b) mit Pferden, sofern es sich um von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegte und gekennzeichnete Reitwege handelt,
  - c) durch Gespannfahrzeuge, soweit es sich um von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegte Gespannfahrzeugtrassen handelt,
- 17. die bestimmungsgemäße Nutzung
  - a) der vorhandenen Sport-, Reit-, Bolz- und Festplätze sowie Osterfeuerplätze,
  - b) des Weseler Teiches zum Baden und Schlittschuhlaufen und
  - c) der zentralen Jugend- und Bildungseinrichtung „Erlebnisbauernhof Hilmershof“ sowie des dazugehörenden Geländes und des Waldpädagogikzentrum Lüneburger Heide und des Walderlebnis Ehrhorn sowie der dazugehörigen Flächen der NLF als Bildungsein-

- richtung nach § 15 (4) Nr. 3 NWaldLG soweit deren Veranstaltungen dem Schutzzweck nicht entgegen stehen,
- d) der rechtmäßig vorhandenen und gekennzeichneten Parkplätze ohne dort zu übernachten, ausgenommen von dem Übernachtungsverbot ist die Übernachtung in dafür vorgesehenen Freizeitfahrzeugen auf dem Großparkplatz in Oberhaverbeck,
18. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes
- durch die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte,
  - durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
  - durch die Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - durch andere Behörden und öffentliche Stellen zur Erfüllung dienstlicher, wissenschaftlicher oder bildungsbezogener Aufgaben;
19. Untersuchungen und Maßnahmen, die der Erforschung, dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen und die im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

## § 6

### Duldung

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  - das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan sowie einem diesen gleichgestellten Plan als verpflichtend zur Erreichung der Schutzziele nach § 3 dieser Verordnung dargestellten Maßnahmen sowie
  - regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote der §§ 4 und 5 oder die Erlaubnisvorbehalte bzw. Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 7

### Ausnahmen

- (1) Auf Antrag sind von der zuständigen Naturschutzbehörde Ausnahmen vom Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG zu erteilen
- für die äußere Umgestaltung und die Erweiterung von zulässigerweise errichteten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Neuerrichtung von Gebäuden, wenn die Erweiterung bzw. der Neubau erforderlich und im Verhältnis zur vorhandenen baulichen Anlage angemessen, sowie mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
  - für die alsbaldige Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle,
  - für die Errichtung von Stallgebäuden, soweit diese der Erhaltung und Pflege des NSG dienen sowie offener Weideunterstände auf Grünlandflächen sowie

- für die Umgestaltung, die Erweiterung oder die Neuerrichtung von Einfriedigungen von bebauten oder gärtnerisch genutzten Grundstücken,
  - für die Anlage von land- und forstwirtschaftlichen Lagerflächen, soweit Flächen außerhalb des NSG für den Betrieb nicht zur Verfügung stehen und die Erforderlichkeit zwingend ist,  
wenn das Bauvorhaben nach Nr. 1 – 5
    - hinsichtlich seiner Größenverhältnisse, der Baustoffwahl und der räumlichen Anordnung den im Gebiet traditionellen Bauformen entspricht,
    - sich in das Landschafts- bzw. Ortsbild einfügt und die historisch gewachsene Eigenart der Ortslage nicht beeinträchtigt,
    - wertvolle Biotopstrukturen unberührt lässt und
    - dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
  - Eine Ausnahme ist auch erforderlich für die Ausweisung und Kennzeichnung von Rad- und Wanderwegen.
- (2) Die Ausnahmen sind auf Antrag zu erteilen, wenn die Maßnahme im Einzelfall den Schutzzweck nicht gefährdet.
- (3) Die Ausnahmen ersetzen nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

## § 8

### Befreiungen, Einvernehmen & Erlaubnisse

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten im Sinne des § 34 BNatSchG kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner Bestandteile oder seines Schutzzwecks vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen bzw. die Erlaubnis nach schriftlichem Antrag erteilen. Sie kann hierfür Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- Eine Befreiung, eine Einvernehmenserklärung oder eine Erlaubnis ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## § 9

### Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder
  - wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder
  - wer bei einer anzeigepflichtigen Maßnahme gegen die fristgerechten Einwendungen der Naturschutzbehörde verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt. Nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG können Ord-

nungswidrigkeiten nach Abs. 2 S. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und nach Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG i. V. m. § 72 BNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>6)</sup> begeht, wer entgegen den Regelungen dieser Verordnung
1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,
  2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
  4. Wald rodet,
  5. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
  6. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
  7. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
  8. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erheblich schädigt.

#### § 10

##### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten

1. die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. vom 17.06.1993 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 13 vom 01.07.1993, S. 294 ff.) zuletzt geändert durch die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 11. Juli 2002 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Soltau-Fallingb. (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 15 vom 01.08.2002, S. 118) sowie
2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ehrläcksmoor“ in der Gemarkung Deimern, Landkreis Soltau-Fallingb. vom 08. September 1977 (Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1977, Seite 172) außer Kraft.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Soltau, den 06.04.2021

##### Landkreis Heidekreis

Der Landrat  
Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 805

**Die Anlagen sind auf den Seiten 820–823 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

### Anhang zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ in den Landkreisen Harburg und Heidekreis vom 18.12.2020

1. Tier- und Pflanzenarten nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung

#### Pflanzen

Anagallis minima (Zwerg-Gauchhaid), Antennaria dioica (Gewöhnliches Katzenpfötchen), Anthericum ramosum (Ästige Graslinie), Arctostaphylos uva-ursi (Immergrüne Bärentraube), Arnica montana (Arnika), Arnoseris minima (Lämmersalat), Botrychium lunaria (Echte Mondraute), Briza media (Mittlers Zittergras), Bromus racemosus (Trauben-Trespe), Carex ericetorum (Heide-Segge), Carex caryophyllea (Frühlingssegge), Carlina vulgaris (Golddistel), Centaurea jacea (Wiesenflockenblume), Cicendia filiformis (Europäischer Fadenzian), Circaea alpina (Alpen Hexenkraut), Corrigiola litoralis (Hirschsprung), Cuscuta epithymum (Thymian-Seide), Cynoglossum officinale (Gewöhnliche Hundszunge), Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut), Dactylorhiza sphagnicola (Torfmoos-Knabenkraut), Dianthus deltoides (Heidenelke), Diphysastrum tristachyum (Zypressen-Flachbärlapp), Dryopteris cristata (Kammfarn), Elatine hydropiper (Gewöhnlicher Wasserpfeffer-Tännel), Elatine triandra (Dreimänniger Tännel), Eleocharis multicaulis (Vielstengelige Sumpfbirse), Filago vulgaris (Deutsches Filzkraut), Galeopsis segetum (Gelber Hohlzahn), Genista anglica (Englischer Ginster), Genista pilosa (Behaarter Ginster), Gentiana pneumonanthe (Lungen-Enzian), Geum rivale (Bach-Nelkenwurz), Helichrysum arenarium (Sandstrohblume), Hypochaeris glabra (Kahles Ferkelkraut), Illecebrum verticillatum (Knorpelkraut), Isolepis fluitans (Flutende Moorbinse), Juncus capitatus (Kopf-Birse), Juncus tenageia (Sand-Birse), Lilium bulbiferum ssp. croceum (Acker-Feuer-Lilie), Linnaea borealis (Moosglöckchen), Littorella uniflora (Europäischer Strandling), Lythrum hyssopifolia (Ysopblättriger Weiderich), Narthecium ossifragum (Moorlilie), Ophioglossum vulgatum (Gewöhnliche Natternzunge), Pedicularis sylvatica (Wald-Läusekraut), Petrorhagia prolifera (Sprossende Felsenelke), Pilularia globulifera (Gewöhnlicher Pillenfarn), Polygala serpyllifolia (Thymianblättriges Kreuzblümchen), Potamogeton gramineus (Grasartiges Laichkraut), Radiola linoides (Zwerglein), Ranunculus hederaceus (Efeublättriger Wasserhahnenfuß), Rhinanthus angustifolius (Klappertopf), Rhynchospora fusca (Braunes Schnabelried), Scleranthus perennis (Ausdauernder Knäuel), Scorzonera humilis (Niedrige Schwarzwurzel), Sparganium natans (Zwerg-Igelkolben), Succisa pratensis (Teufelsabbis), Thymus pulegioides (Breitblättriger Thymian), Thymus serpyllum (Sand-Thymian), Vicia lathyroides (Platterbsen-Wicke)

#### Flechten

Cetraria ericetorum, Cetraria islandica, Cetraria muricata, Chaenotheca brachypoda, Chaenotheca chlorella, Cladonia callosa, Cladonia ciliata, Cladonia cornuta, Cladonia crispata, Cladonia foliacea, Cladonia incrustata, Cladonia strepsilis, Cladonia zopfii, Lecanora argentata, Ochrolechia androgyna, Opegrapha ochrocheila, Pachyphiale carneola

#### Moose

Andreaea rupestris var. rupestris (Echtes Stein-Klaffmoos), Archidium alternifolium (Wechselblättriges Urmoos), Bazzania trilobata (Dreilappiges Peitschenmoos), Campylium polygamum (Vielfrüchtiges Goldschlafmoos), Cladodiella francisci (Heide-Bauchsprossmoos), Ephemerum serratum (Gesägtes Tagmoos), Fissidens adianthoides (Haarfarnähnliches Spaltzahnmoos), Frullania fragilifolia (Bruchblättriges Sackmoos), Hedwigia ciliata var. ciliata (Echtes Wimpern-Hedwigsmoos), Hedwigia stellata (Stern-Hedwigsmoos), Hypnum imponens (Geradfrüchtiges Schlafmoos), Kurzia pauciflora (Wenigblütiges Schuppenzweigmoos), Mylia anomala (Unechtes Dünkelchmoos), Nardia geoscyphus (Erdkelch-Flügelchenmoos), Neckera complanata (Glattes Neckermoo), Paraleucobryum longifolium (Langblättriges Weißgabelzahnmoos), Phaeoceros

<sup>6)</sup> Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist

carolinianus (Einhäusiges Braunhornmoos), Plagiomnium ellipticum (Ellipsenblättriges Schiefstermoos), Porella platyphylla (Breitblättriges Kahlfruchtmoos), Ptilium crista-castrensis (Kamm-Farnwedelmoos), Racomitrium aciculare (Nadelschnäbeliges Zackenmützenmoos), Racomitrium aquaticum (Wasser-Zackenmützenmoos), Racomitrium lanuginosum (Zottiges Zackenmützenmoos), Racomitrium obtusum (Stumpfblättriges Zackenmützenmoos), Riccardia latifrons (Breitlappiges Riccardimoos), Riccardia multifida (Vielspaltiges Riccardimoos), Riccia beyrichiana (Beyrichs Sternlebermoos), Riccia canaliculata (Rinniges Sternlebermoos), Riccia huebeneriana (Sternlebermoos), Scapania undulata (Wellenblättriges Spatenmoos), Sphagnum compactum (Dichtes Torfmoos), Sphagnum molle (Weiches Torfmoos), Sphagnum subnitens (Glanz-Torfmoos), Sphagnum tenellum (Zartes Torfmoos), Sphagnum teres (Abgerundetes Torfmoos), Trichocolea tomentella (Filziges Haarkelchmoos), Warnstorfia exannulata (Ringloses Warnstorfmoos), Zygodon rupestris (Gewöhnliches Jochzahnmoos)

#### Vögel

Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger), Alauda arvensis (Feldlerche), Alcedo atthis (Eisvogel), Anthus trivialis (Baumpieper), Asio flammeus (Sumpfohreule), Asio otus (Waldohreule), Bubo bubo (Uhu), Circus aeruginosus (Rohrweihe), Coturnix coturnix (Wachtel), Cuculus canorus (Kuckuck), Dendrocoptes medius (Mittelspecht), Emberiza citrinella (Goldammer), Glaucoedon passerinum (Sperlingskauz), Grus grus (Kranich), Haliaeetus albicilla (Seeadler), Hirundo rustica (Rauchschwalbe), Luscinia svecica (Blaukehlchen), Oriolus oriolus (Pirol), Pandion haliaetus (Fischadler), Perdix perdix (Rebhuhn), Phylloscopus sibilatrix (Waldlaubsänger), Picus viridis (Grünspecht), Rallus aquaticus (Wasserralle), Streptopelia turtur (Turteltaube), Tachybaptus ruficollis (Zwergtraucher), Upupa epops (Wiedehopf)

#### Säugetiere

Barbastella barbastella (Mopsfledermaus), Eptesicus serotinus (Breitflügel-Fledermaus), Lutra lutra (Fischotter), Myotis brandtii (Große Bartfledermaus), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Myotis mystacinus (Kleine Bartfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Myotis nattereri (Fransenfledermaus), Nyctalus leisleri (Kleiner Abendsegler), Nyctalus noctula (Großer Abendsegler), Plecotus auritus (Braunes Langohr), Pipistrellus nathausii (Rauhautfledermaus), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus), Plecotus austriacus (Graues Langohr)

#### Amphibien

Epidaleia calamita (Kreuzkröte), Rana arvalis (Moorfrosch), Rana dalmatina (Springfrosch), Pelobates fuscus (Knoblauchkröte), Salamandra salamandra (Feuersalamander), Triturus cristatus (Nördlicher Kammmolch), Triturus helveticus (Fadenmolch)

#### Reptilien

Coronella austriaca (Schlingnatter), Lacerta agilis (Zauneidechse), Vipera berus (Kreuzotter)

#### Käfer

Abdera affinis, Acupalpus brunnipes, Acylophorus wagenschieberi, Aeleus atomarius, Agonum ericeti, Agonum lugens, Agonum munsteri, Agonum versutum, Agonum viridicupreum, Amara infima, Amara kulti, Amara praetermissa, Amara tricuspidata, Atanygnathus terminalis, Atheta sodermanni, Atomaria bella, Badister unipustulatus, Bagous puncticollis, Bembidion humerale, Bidessus unistriatus, Blethisa multipunctata, Byctiscus populi, Calopus serraticornis, Calosoma auro-punctatum, Carabus nitens, Carphacis striatus, Ceraphelles terminatus, Chilothora conspurcatus, Chrysolina marginata, Cicindela sylvatica, Clitostethus arcuatus, Colymbetes paykulli, Cryptocephalus biguttatus, Cryptocephalus bipunctatus, Cryptocephalus coryli, Cryptocephalus decemmaculatus, Cryptophagus quercinus, Curimopsis nigrita, Curtimorda maculosa, Cybister lateralimarginalis, Cymindis humeralis, Cymindis macularis, Cymindis vaporariorum, Cyphea curtula, Diacina fagi, Dicheirotichus cognatus, Dorcatoma punctula-

ta, Dorcatoma robusta, Dyschirius angustatus, Dytiscus lapponicus., Dytiscus semisulcatus, Elaphrus uliginosus, Elodes tricuspidis, Enicmus testaceus, Ernoporicus caucasicus, Euglenes oculatus, Euglenes pygmaeus, Euplectus bescidicus, Graphoderus zonatus, Gyrimus paykulli, Hallomenus axillaris, Harpalus autumnalis, Harpalus calceatus, Harpalus froelichii, Harpalus melancholicus, Hister helluo, Hoshihanomia perlata, Hydaticus continentalis, Hydrochus elongatus, Hydrophilus piceus, Hydroporus rufifrons, Hygrobia hermanni, Ilybius montanus, Ilybius subtilis, Labidostomis tridentata, Laccophilus poecilus, Limnebius atomus, Limodromus longiventris, Lucanus cervus, Lucabus cervus, Lymantor aceris, Magdalis rufa, Masoreus wetherhallii, Meloe brevicollis, Microon sahlbergi, Microhagus pygmaeus, Mordellistena bicoloripilosa, Mycetophagus decempunctatus, Nalassus dermestoides, Nalassus laevioctostriatus, Nanomimus circumscriptus, Nanophyes brevis, Nanophyes globulus, Nephus bipunctatus, Notolaemus unifasciatus, Obrium cantharinum, Odacantha melanura, Odonteus armiger, Ophonus ardosiacus, Pelenomus olsoni, Pentaphyllus testaceus, Phloeopora teres, Plagionotus detritus, Platynus livens, Poecilium pusillum, Prasocuris hannoveriana, Pterostichus aterrimus, Pterostichus gracilis gracilis, Scymnus femoralis, Stenolophus skrimshiranus, Stenus palposus, Tachyta nana, Triplax rufipes, Uloma culinaria

#### Hautflügler

Andrena bicolor, Andrena labialis, Andrena nigriceps, Andrena pilipes, Anthophora retusam, Cerceris interrupta, Cerceris quadrifasciata, Halictus sexcinctus, Lasioglossum quadri-notatum, Lasioglossum sexmaculatum, Lasioglossum xanthopus, Lestica alata, Nomada fuscicornis, Nomada roberjeotiana

#### Heuschrecken

Decticus verrucivorus (Warzenbeißer), Gampsocleis glabra (Heideschrecke), Gryllus campestris (Feldgrille), Oedipoda caerulescens (Blauflügelige Ödlandschrecke), Omocestus haemorrhoidalis (Rotleibiger Grashüpfer), Platycleis albopunctata (Westliche Beißschrecke), Stenobothrus stigmaticus (Kleiner Heidegrashüpfer)

#### Ohrwürmer

Labidura riparia (Sandohrwurm)

#### Tagfalter

Apatura iris (Großer Schillerfalter), Argynnis niobe (Mittlerer Perlmutterfalter), Aricia agestis (Kleiner Sonnenröschen-Bläuling), Boloria aquilonaris (Hochmoor-Perlmutterfalter), Boloria selene (Braunfleck-Perlmutterfalter), Brenthis ino (Feuchtwiesen-Perlmutterfalter), Coenonympha tullia (Großes Wiesenvögelchen), Hipparchia semele (Ockerbindiger Samtfalter), Hyponephele lycaon (Kleines Ochsenauge), Lycaena alciphron (Violetter Feuerfalter), Maculinea alcon (Lungenenzianbläuling), Melitaea cinxia (Wegerich-Schreckenfaller), Papilio machaon (Schwalbenschwanz), Plebeius idas (Idas Bläuling), Plebeius optilete (Hochmoorbläuling)

#### Nachtfalter

Acasis viretata (Gelbgrüner Lappenspanner), Acontia trabealis (Ackerwinden-Bunteulchen), Acronicta cinerea (Sandheiden-Rindeneule), Acronicta cuspis (Erlen-Pfeileule), Acronicta menyanthidis (Heidemoor-Rindeneule), Apamea furva (Trockenrasen-Grasbüscheleule), Aporophyla lueneburgensis (Graue Heidekraut-Glattrückeneule), Aporophyla nigra (Schwarze Glattrückeneule), Athetis pallustris (Wiesen-Staubeule), Brachionycha nubeculosa (Frühlings-Rauhhaareule), Calamia tridens (Grüneule), Callopietria juvenina (Adlerfarneule), Catocala fraxini (Blaues Ordensband), Catocala sponsa (Großer Eichenkarmin), Celaena haworthii (Haworths Mooreule), Charissa obscurata (Trockenrasen-Steinspanner), Chesias rufata (Früher Ginsterspanner), Chlorissa viridata (Steppenheiden-Grünspanner), Clostera anachoreta (Schwarzgefleckter Rauhfußspinner), Clostera anastomosis (Rostbrauner Rauhfußspinner), Chloroclysta siterata (Olivgrüner Bindenspanner), Coenophila subrosea (Hochmoor-Bodeneule), Conistra erythrocephala (Rotkopf-Wintereule), Coscinia cribraria (Weißer Grasbär), Costaconvexa polygrammata (Viellinien-Blattspanner), Cyclophora quercimontaria (Gelbroter Eichen-

Gürtelpuppenspanner), *Cryphia algae* (Dunkelgrüne Flechten-eule), *Dyscia fagaria* (Heidekraut-Fleckenspanner), *Euphyia biangulata* (Zweizahn-Winkelspanner), *Eupithecia dodoneata* (Eichenhain-Blütenspanner), *Eupithecia millefoliata* (Trockenrasen-Schafgarben-Blütenspanner), *Eusphacia melanocephala* (Espan-Glasflügler), *Euxoa cursoria* (Veränderliche Dünen-Erdeule), *Euxoa obelisca* (Obelisksen-Erdeule), *Euxoa tritici* (Späte Weizeneule), *Gastropacha quercifolia* (Kupferglucke), *Globia algae* (Teichröhrlicht-Schilfeule), *Gortyna flavago* (Kletteneule), *Griposia aprilina* (Grüne Eicheneule), *Gynaephora fascelina* (Rötlichgrauer Bürstenspanner), *Hemaris fuciformis* (Hummelschwärmer), *Hoplodrina ambigua* (Hellbraune Staub-eule), *Hyles gallii* (Labkrautschwärmer), *Hyphenodes humidalis* (Moor-Motteneule); *Idaea deversaria* (Hellbindiger Doppellinien-Zwergspanner), *Idaea muricata* (Purpurstreifen-Zwergspanner), *Idaea ochrata* (Ockerfarbiger Steppenheiden-Zwergspanner), *Idaea serpentata* (Rostgelber Magerrasen-Zwergspanner), *Idaea sylvestraria* (Weißlichgrauer Zwergspanner), *Isturgia limbaria* (Weißgestreifter Ginster-spanner), *Lacanobia aliena* (Trockenrasen-Kräutereule), *Lithophane fucifera* (Braungraue Holzeule), *Lithophane lamda* (Gagelstrauch-Moor-Holzeule), *Lithophane ornitophus* (Hellgraue Holzeule), *Lithosia quadra* (Vierpunkt-Flechtenbärchen), *Lithophane socia* (Gelbbraune Holzeule), *Lycia zonaria* (Trockenrasen-Dickleibspanner), *Minucia lunaris* (Braunes Ordensband), *Mniotype adusta* (Rotbraune Waldrandeule), *Mythimna turca* (Rotbraune Graseule), *Nola aerugula* (Laubholz-Graueulchen), *Orygia antiquoides* (Heide-Bürstenspanner), *Orthonama vittata* (Sumpfkraut-Blattspanner), *Orthosia miniosa* (Rötliche Kätzcheneule), *Orthosia opima* (Opima-Kätzcheneule), *Pachythelia villosella* (Zottiger Sackträger), *Pechipogo strigilata* (Bartspannereule), *Perconia strigillaria* (Heide-Streifenspanner), *Phalacropterix graslinella* (Graslins Sackträger), *Phragmataecia castaneae* (Schilfrohrbohrer), *Phyllodesma tremulifolia* (Eichenglucke), *Plusia festucae* (Röhrlicht Goldeule), *Protolampra sobrina* (Heidemoor-Bodeneule), *Pyropteron muscaeformis* (Grasnelken-Glasflügler), *Selenia lunularia* (Zweistreifiger Mondfleckspanner), *Scopula rubiginata* (Violettrotter Kleinspanner), *Senta flammea* (Flammenflügel-Graseule), *Sideridis turbida* (Kohleulenähnliche Wieseneule), *Simyra albovenosa* (Ried-Weißstriemeneule), *Staurophora celsia* (Malachiteule), *Synanthedon scoliaeformis* (Großer Birken-Glasflügler), *Synanthedon stomoxiformis* (Faulbaum-Glasflügler), *Violaphotia molorhina* (Graue Heidekrauteule), *Xestia agathina* (Heidekraut-Bodeneule), *Xestia castanea* (Ginsterheiden-Bodeneule), *Xylena exsoleta* (Graue Moderholzeule), *Zygaena trifolii* (Sumpfhornklee-Widderchen)

#### Spinnen

*Agroeca lusatica*, *Alopecosa fabrilis*, *Crustulina sticta*, *Drassyllus villicus*, *Eresus cinnaberinus*, *Euophrys herbigrada*, *Gnaphosa leporina*, *Heliophanus dubius*, *Linyphia tenuipalpis*, *Oxyopes ramosus*, *Pardosa sphagnicola*, *Pellenes tripunctatus*, *Rugathodes instabilis*, *Talavera pretensis*, *Thanatus striatus*

#### Libellen

*Aeshna isocles* (Keilfleck-Mosaikjungfer), *Aeshna subarctica* (Arktische Mosaikjungfer), *Ceriagrion tenellum* (Späte Adonilibelle), *Coenagrion hastulatum* (Speerazurjungfer), *Cordulegaster boltoni* (Zweiggestreifte Quelljungfer), *Lestes dryas* (Glänzende Binsenjungfer), *Leucorrhinia dubia* (Kleine Moosjungfer), *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer), *Leucorrhinia rubicunda* (Nordische Moosjungfer), *Ophiogomphus cecilia* (Grüne Keiljungfer), *Orthetrum coerulescens* (Kleiner Blaupfeil), *Orthetrum brunneum* (Südlicher Blaupfeil), *Somatochlora arctica* (Arktische Smaragdlibelle), *Sympetrum depressiuculum* (Sumpfheidelibelle), *Sympetrum flaveolum* (Gefleckte Heidelibelle), *Somatochlora flavomaculata* (Gefleckte Smaragdlibelle), *Sympetrum pedemontanum* (Gebänderte Heidelibelle)

#### 2. Erhaltungsziele für prioritäre Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieser Verordnung

##### a. 6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von arten- und strukturreichen, überwiegend gehölzfreien Borstgras-Rasen

auf nährstoffarmen, trocken bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

##### b. 7110 Lebende Hochmoore

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, waldfreier, wachsender Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und ein Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche,

##### c. 91D0 Moorbüschel

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, torfmoosreicher, teils unbewirtschafteter Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

##### d. 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, intakter Bodenstruktur, lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz, sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

#### 3. Erhaltungsziele für übrige Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung

##### a. 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland]

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

##### b. 2320 Sandheide mit Krähenbeere auf Binnendünen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von wenig verbuschten, örtlich auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie mit einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

##### c. 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland]

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

##### d. 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletalia uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetalia*

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung oligo- oder mesotropher, basenarmer Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem, schlammigem oder steinigem Grund, unbeschatteten, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- und/oder Zwergbinsen-Vegetation aufweisen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

e. 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nicht zu nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen tier- und Pflanzenarten

f. 3160 Dystrophe Seen und Teiche

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher dystropher Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Heide- und Mooregebieten einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

g. 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten

h. 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher bis halbnatürlicher Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen sowie mit hohem Anteil von Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten (z. B. Torfmoose, Moorlilie, Lungen-Enzian, Schnabelried, Besenheide), einschließlich ihrer typischen Tier- und weiteren Pflanzenarten

i. 4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

j. 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von vitalen, strukturreichen, teils dichten, teils aufgelockerten Wacholdergebüschsen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, innerhalb von Heide- bzw. Magerrasen-Komplexen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen

k. 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrlichen) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten

l. 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

m. 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüsse degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

n. 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von naturnahen, waldfreien Übergangs- und Schwingrasenmooren, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

o. 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von nassen, nährstoffarmen Torf- und/oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

p. 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit geringem Fremdholzanteil allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Sofern eine natürliche Entwicklung hin zum LRT 9120 erfolgt, steht dies dem Schutzzweck nicht entgegen. Vielmehr ist die Entwicklung hin zum LRT 9120 nach Möglichkeit zu fördern.

q. 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit geringem Fremdholzanteil allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

r. 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Sandböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Altholzanteil und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

4. Erhaltungsziele für Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 dieser Verordnung

a. Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, in und an durchgängigen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit artenreichen Fischbeständen natürlicher Altersstruktur und strukturreichen Gewässerrandstreifen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, störungsarmen Niederungsbereichen, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hoher Gewässergüte mit geeigneten Landhabitaten wie Grünland, Hartholzauwald, Staudenfluren sowie die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer im Sinne des Biotopverbunds

b. Kammolch (*Triturus cristatus*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch die Sicherung und Entwicklung von Sommer- und Winterlebensräumen in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und Verbund zu weiteren Vorkommen

c. Groppe (*Cottus gobio*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbedegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern (Bäche; Gewässergüte II oder besser) mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen und Holz bzw. flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

d. Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Erhalt, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbedegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Bäche; Gewässergüte bis II), Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose

e. Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in besonnten Niedermoor-Weihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen (vor allem aus Torfmoosen), zumindest einzelnen senkrechten Halmen von Rohrkolben, Seggen u. ä., dazwischen freier Wasserfläche sowie von Weihern in natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren (Lagg-Zone) sowie anderer mooriger Gewässer, die nicht vollständig mit Torfmoosen zugewachsen sein sollten

f. Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population mit für die Art geeigneten Ruhestätten, Balz- und Paarungsquartieren sowie insektenreicher Grünländer durch Sicherung und Optimierung insbesondere unterwuchsfreier bis -armer Laub- und Laubmischwälder, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil an Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen, starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie insektenreicher Grünländer

g. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in einer ausreichenden Anzahl an über 150 Jahre alten Laubgehölzen, hier vornehmlich Eiche, vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen und ein dauerhaftes Angebot großer vermorschter Wurzelstöcke und vermoderter Stubben. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

h. Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen Fließgewässern mit teilweise beschatteten Ufern; mit feinsandig-kiesiger, stabiler Gewässersohle sowie mit Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken als Lebensraum der Libellen-Larven, Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagdrevier

## 5. Erhaltungsziele für Vogelarten (Anhang I Vogelschutz-RL und Zugvogelarten sowie weitere für das Vogelschutzgebiet maßgebliche Arten) nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 dieser Verordnung

a. Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Aufrechterhaltung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung einer strukturreichen Landschaft mit älteren Kiefern-, Laub- und Auwäldern angrenzend an strukturreiche Offenlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen, strukturreichen Waldrändern und Wasserflächen, welche ein gutes Nahrungs-

angebot vor allem an Insekten (u. a. Käfer, Ameisen, Libellen) und Kleinvögeln bieten

b. Bekassine (*Gallinago gallinago*):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Entwicklung von feuchten, teils von Wasser bestandenen Grünlandflächen und Bachniederungen mit kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.) durch Wiedervernäsung von Hochmooren, durch Erhaltung und Entwicklung extensiver Flächenbewirtschaftung ohne Düngung, mit später Mahd und ohne Pestizideinsatz sowie Sicherung der Störungsarmut, Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener, gehölzärmer Grünlandkomplexe in den Kernbereichen der Verbreitung, Beibehaltung und Entwicklung geeigneter Grundwasserstände im Grünland möglichst mit winterlichen Überflutungen (Dezember-März) und sukzessiven Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante oder ganzjährig oberflächennahen Grundwasserständen, Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze (jeweils maschinelle Bearbeitung/Mahd erst nach dem Flüggewerden)

c. Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Vernetzung der Vorkommen, Förderung der Neubesiedlung von Flächen im Gebiet, die in den letzten Jahrzehnten aufgegeben worden sind und Förderung des Austausches untereinander, Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moor- und Heidegebiete mit struktur- und artenreichen Randbereichen und Übergängen zu angrenzenden Waldgebieten, Rückwandlung geeigneter Waldflächen im Übergang zu Moor- und Heidegebieten in (halb-) offene Flächen, Reduzierung von Störungen in den Hauptaufenthaltsbereichen der Art während des ganzen Jahres

d. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes, der Wasserstände in Grünlandgebieten, von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue, Struktur-anreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen, von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot, nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont und Entwicklung spät gemähter Säume und Wegränder sowie Sicherung der Störungsarmut

e. Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung und Entwicklung von vegetationsfreien oder kaum bewachsenen Rohböden in Wassernähe sowie naturnahen Fließgewässern mit flachen Uferzonen und Inseln, welche eine ungestörte Brut- und Aufzucht ermöglichen

f. Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung lichter, alter Waldränder mit ausreichendem Baumhöhlenangebot im Übergang zu halboffenen Landschaften mit Sitzwarten, spärlicher Vegetation und offenen Bodenstellen mit vielfältigem und reichem Nahrungsangebot an Insekten

g. Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von feuchten Grünlandflächen und Flusnniederungen, der Wiedervernäsung großflächig offener, gehölzärmer Hochmoore, extensiver Flächenbewirtschaftung, geeigneter Grundwasserstände im Grünland; möglichst mit kurzzeitigen winterlichen Überflutungen (zwischen Dezember bis März) und sukzessivem Rückgang zum Frühjahr bis auf 40 cm unter Geländeoberkante, Erhalt und Förderung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer etc.) sowie Sicherung und Beruhigung der Brutplätze und der Aufzuchtplätze (jeweils maschinelle Bearbeitung/Mahd erst nach dem Flüggewerden, Besucherlenkung)

h. Heidelerche (*Lullula arborea*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Entwicklung strukturreicher Wald-Feld-Übergangsbereiche, Erhaltung naturnaher Trockenlebensräume und eines strukturreichen Waldrand-Acker-Mosaiks, Erhalt und Pflege von Sand- und Moorheiden und Moorrandbereichen, Anpassung der forstwirtschaftlichen Nutzung an die Habitatansprüche (Aufrechterhaltung eines Netzes von warmen und trockenen Offenlandflächen, Schneisen, Lichtungen, lichten Waldinnen- und Waldaußenrändern etc.), Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien zur Erhaltung der Nahrungsgrundlagen, Minimierung der Störwirkung durch Besucher und Flächennutzung, Erhalt und Förderung extensiver Landwirtschaft v. a. auf sandigen Standorten

i. Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten Grünlandflächen, Wiedervernässung von Hochmooren, kleinen offenen Wasserflächen (Blänken, Mulden etc.), durch Nutzungsexensivierung auf den Grünlandflächen (Nährstoffeinträge, Bewirtschaftungszeiten), Erhaltung und Wiederherstellung des Nahrungsangebots durch u. a. Reduzierung des Insektizideinsatzes sowie Erhaltung der Ungestörtheit

j. Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Erhaltung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Schneisen, Altbäumen mit Bruthöhlen als Habitatbaumgruppen in enger räumlicher Vernetzung, von bach- und flussbegleitenden Bruch- und Auwälder sowie Gehölzen auch durch Wiedervernässung

k. Kornweihe (*Circus cyaneus*)

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Wiederherstellung großflächig offener Feuchtwiesen- und Grünlandbereiche, Heideflächen, Hoch- und Niedermoore einschließlich der Sicherung und Entwicklung der Wasserstände als Brut- und Nahrungsgebiet sowie Förderung einer stabilen Kleinsäugerpopulation mit natürlicher Dynamik als günstige Nahrungsgrundlage

l. Krickente (*Anas crecca*) – wertgebend

Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung und Förderung ungestörter, flacher, nährstoffreicher Kleingewässer mit gut entwickelter Ufervegetation sowie von Heide- und Mooreseen

m. Neuntöter (*Lanius collurio*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung strukturreicher Kulturlandschaften mit hohem Anteil an Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen sowie Brachen, Trocken- und Magerrasen, von Moorrand- und Heideübergängen und lichter Waldränder, von Hochstaudenfluren an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüsch sowie reduzierter Biozideinsatz zur Sicherung und Verbesserung des Nahrungsangebotes

n. Raubwürger (*Lanius excubitor*) – wertgebend

Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von natürlichen bzw. naturnahen, halboffenen Moor-, Heide- und Magerasengebieten mit strukturreichen Rand- und extensiv genutzten Übergangsbereichen zur Kulturlandschaft, Erhalt und Förderung kleinflächig reich strukturierter Kulturlandschaften mit extensiv genutztem Acker- und Grünland, Hecken, Gehölzen (Baumgruppen, Alleen, Feldgehölze etc.)

o. Raufußkauz (*Aegolius funereus*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung und Förderung von großflächigen, reich geglieder-

ten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen) über das NSG verteilt, Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen, Erhaltung und Förderung von Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen) insbesondere auch von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen.

p. Rotmilan (*Milvus milvus*):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel insbesondere durch, Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung, Erhaltung und Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere, Erhaltung und Entwicklung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume, Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht sowie Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen

q. Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung halboffener Moor-, Dünen- und Heidelandschaften mit Ruderal- und Brachstrukturen mit reichhaltigem Nahrungsangebot

r. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt strukturreicher Nadel-, Laub- (Buchen-) und Mischwälder mit Lichtungen und Schneisen in enger räumlicher Vernetzung mit Höhlenbäumen, Entwicklung eines hohen Anteils von Alt- und Totholzbäumen von im Mittel 5 Bäumen je Hektar, die als Netz- und Habitatbäume über den Waldbestand verteilt sind, Erhalt von Totholz- und Baumstubben sowie Ameisenlebensräumen als Nahrungshabitate

s. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes und die Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhaltung des Gebietscharakters und der Waldstruktur mit hohem Altholzanteil in unmittelbarer Horstnähe, Erhaltung von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz, Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit durch Vermeidung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August und angepasste Besucherlenkung, Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer mit einer angepassten und reichhaltigen Fischbiozönose

t. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Wiederherstellung von Dünen-, Sand- und Heidegebieten sowie der Dynamik in Form von Verwehungen, Wühltätigkeit von Tieren etc., Erhalt ständig neu geschaffener Muster aus Roh-/Offenbodenflächen und schütter bewachsenen Sukzessionsstadien (v. a. auf militärischen Übungsflächen) sowie der Nährstoffarmut der Lebensräume sowie der Störungsarmut

u. Wachtelkönig (*Crex crex*):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel insbesondere durch Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren, ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet, eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden, deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd, Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen sowie Erhaltung und Entwicklung weitgehender Störungsfreiheit

v. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung lichter, bodenfeuchter bis nasser Bruch- und Auwälder mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht angrenzend an nahrungsreiche Grünländer w. Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von störungsarmen, baumbestandenen Mooren, feuchten Bruch- und Auwäldern sowie waldbestandenen Ufern, Erhaltung und Entwicklung von stehenden und langsam fließenden Gewässern innerhalb größerer Waldgebiete mit deckungsreichen Nestbaumbeständen

x. Wendehals (*Jynx torquilla*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt einer reich strukturierten Kulturlandschaft auf großer Fläche mit einem hohen Anteil alter Bäume mit natürlichen Höhlen, von Magerrasen und nährstoffarmen Brachflächen entlang von Randstrukturen, Erhalt und Förderung nahrungsreicher, extensiv genutzter Wiesen, Weiden und Streuobstflächen sowie einer artenreichen Ameisenfauna.

y. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt der Brutbäume vor Störungen (Nestschutz, Ruhezeiten im weiten Umfeld um die Nestbäume), Erhalt und Entwicklung von Altholzbeständen und Brutbäumen durch Belassen potenzieller großkroniger Nistbäume im Bereich traditioneller Brutvorkommen, von Nahrungshabitaten in räumlichem Verbund mit Bruthabitaten (z. B. Magerrasen, Lichtungen, Brachflächen, Schneisen und Wegränder), Sicherung und Erhöhung des Nahrungsangebotes durch Reduktion des Einsatzes von Umweltchemikalien, Pestiziden und Düngemitteln sowie Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Randstreifen und Magerstandorten, Förderung des Nahrungsangebotes (v.a. Hummeln und Bienen) durch Erhalt und Entwicklung insektenreicher Landschaftselemente mit standortgerechten Trachtenpflanzen (z.B. sonnenexponierte, blütenreiche Wegraine, Feld- und Waldränder, Lichtungen, Waldschneisen und Blößen im Wald)

z. Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*):

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt und Förderung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung), extensiv genutzter Kulturlandflächen (v.a. Grünland, aber auch Ackerflächen), lückiger Strukturen im Grünland durch z. B. Minimierung des Düngemitelesatzes, Förderung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungs-terminen, spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August) und nährstoffarmer Säume sowie Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung)

aa. Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Erhaltung und Wiederherstellung der vorkommenden Brutvögel durch Erhalt bzw. Wiederherstellung großflächig offener Niederungslandschaften und Niedermoore als Brut- und Nahrungsgebiet, geeigneter Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtblachen, ungenutzte Randstreifen etc.), ausreichend großer Anteile an extensivem Grünland, von Getreide- und Brach- bzw. Stilllegungsflächen als Brut- und Nahrungshabitate, Sicherung bzw. Förderung der Grundwasserstände in den Bruthabitaten sowie Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit der Brutplätze (landwirtschaftliche Arbeiten, Spaziergänger)

bb. Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) – wertgebend

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes sowie der vorkommenden Brut-

vögel durch Maßnahmen zur Förderung der Regeneration der Großinsektenfauna (z. B. geringere Ausräumung der bodennahen Schichten, Belassen von Totholz, extensive Waldnutzung), eines Landschaftsmosaiks auf großer Fläche mit Erhaltung der offenen Heiden und Moore und extensiv genutzten Grünlandflächen, Erhaltung und Förderung von störungsfreien Lichtungen und Schonungen an sandigen Standorten und zusätzliche Auslichtung der Waldränder sowie lichter Waldstrukturen und geringer Besucherstörung

**1. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Thörener Bruch“  
in der Samtgemeinde Schwarmstedt  
im Landkreis Heidekreis vom 03.04.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)<sup>2</sup> sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)<sup>3</sup> wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Thörener Bruch“ in der Samtgemeinde Schwarmstedt im Landkreis Heidekreis vom 03.04.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen, mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 sowie aus der maßgeblichen, nicht im Ministerialblatt mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der Grenzlinie, entlang des Bruchgrabens und des Südkanals, welche Bestandteil des LSG sind. Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung und Karten können während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Schwarmstedt sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 06.04.2021

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

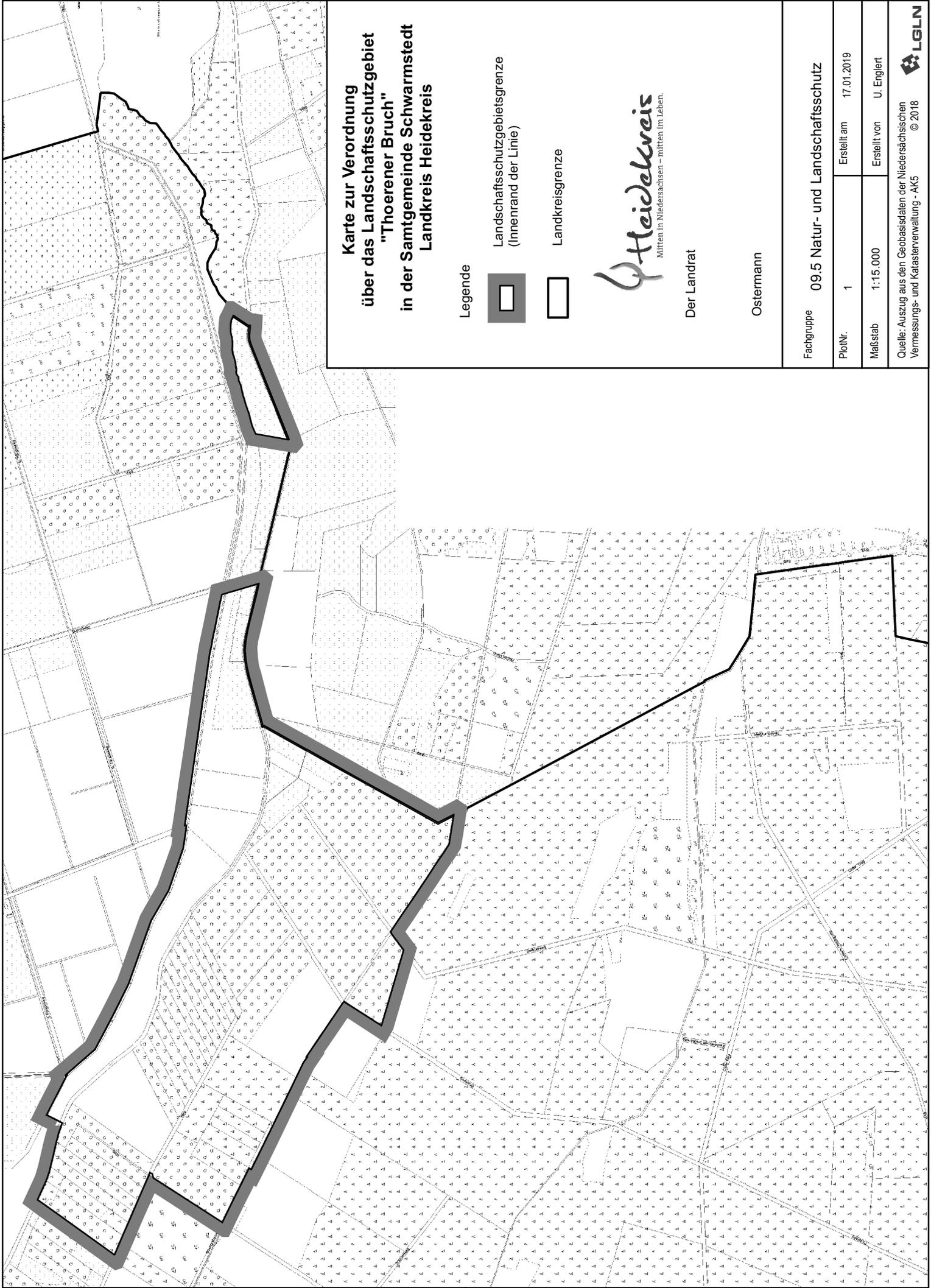
Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 15/2021 S. 818

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

<sup>2</sup> Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

<sup>3</sup> Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26)



**Karte zur Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
"Thoerener Bruch"  
in der Samtgemeinde Schwarmstedt  
Landkreis Heidekreis**

Legende



Landschaftsschutzgebietsgrenze  
(Innenrand der Linie)



Landkreisgrenze



Mitten in Niedersachsen – mitten im Leben.

Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe 09.5 Natur- und Landschaftsschutz

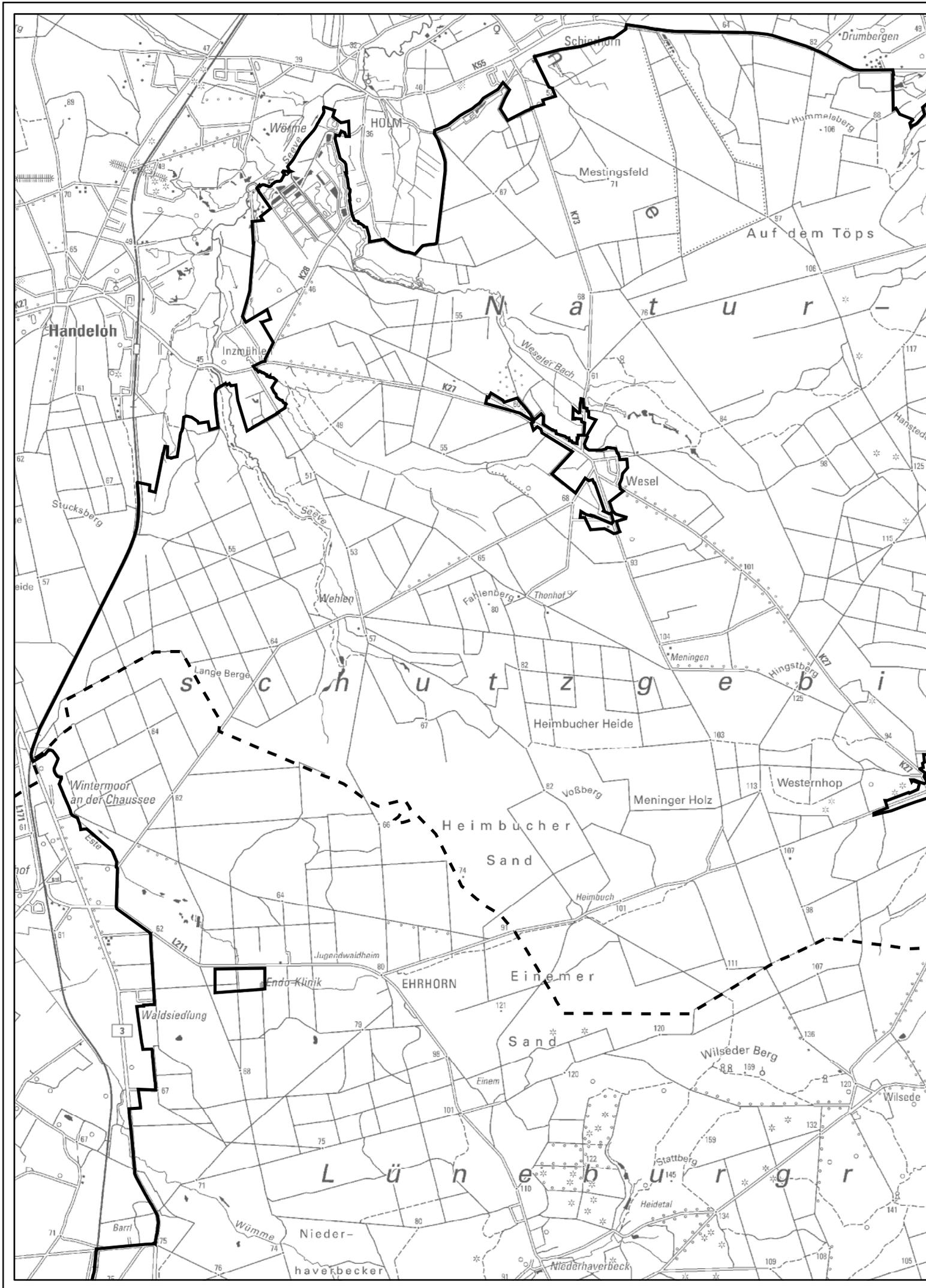
PlotNr. 1 Erstellt am 17.01.2019

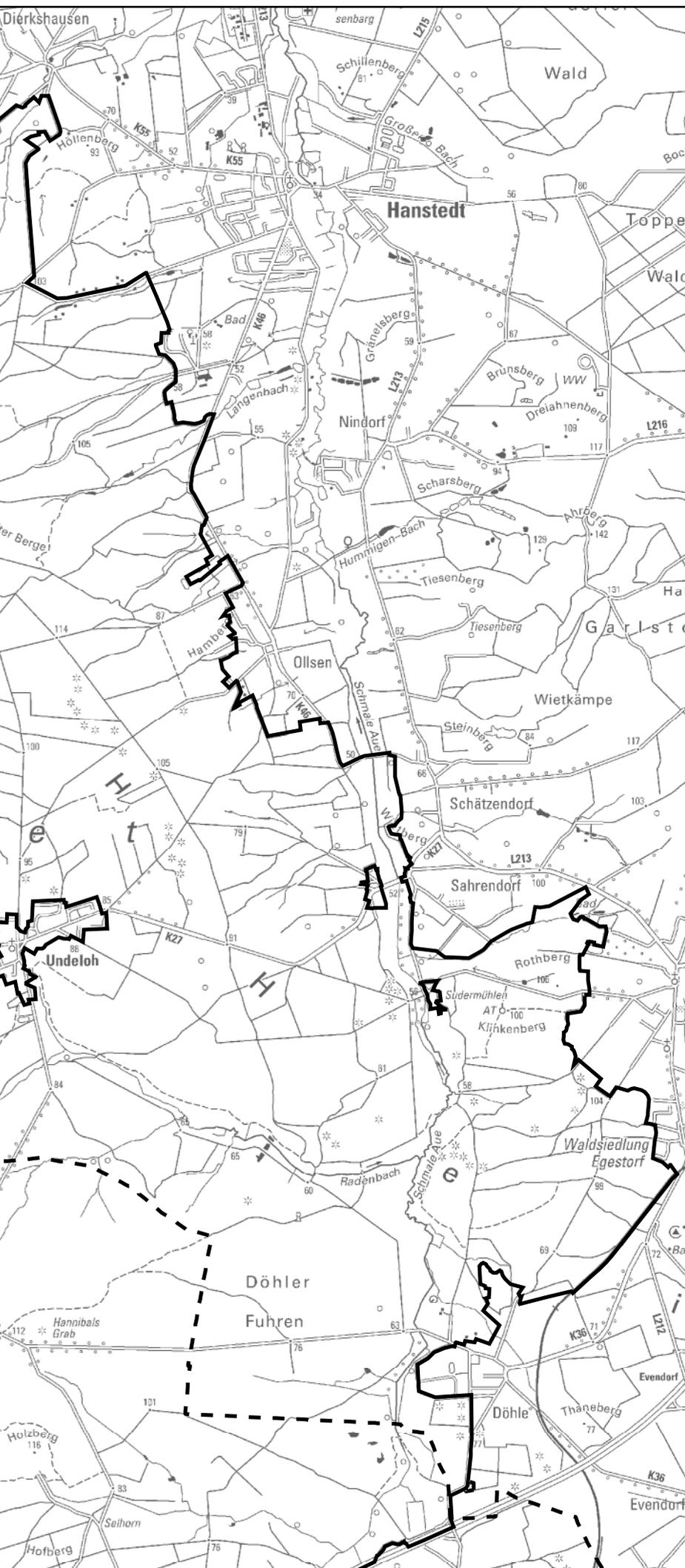
Maßstab 1:15.000 Erstellt von U. Engert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - AK5



© 2018





### Legende

 Grenze des Naturschutzgebiets "Lüneburger Heide"

*(die Grenze verläuft auf der Innenseite der Linie)*

 Erweiterung um das ehemalige Naturschutzgebiet "Ehrläcksmoor"

 Landkreisgrenze Harburg / Heidekreis

0 0,25 0,5 1 1,5 2 Kilometer



Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

**Übersichtskarte  
zur Verordnung des Landkreises Heidekreis  
über das Naturschutzgebiet  
"Lüneburger Heide" im Landkreis Harburg  
und Landkreis Heidekreis**

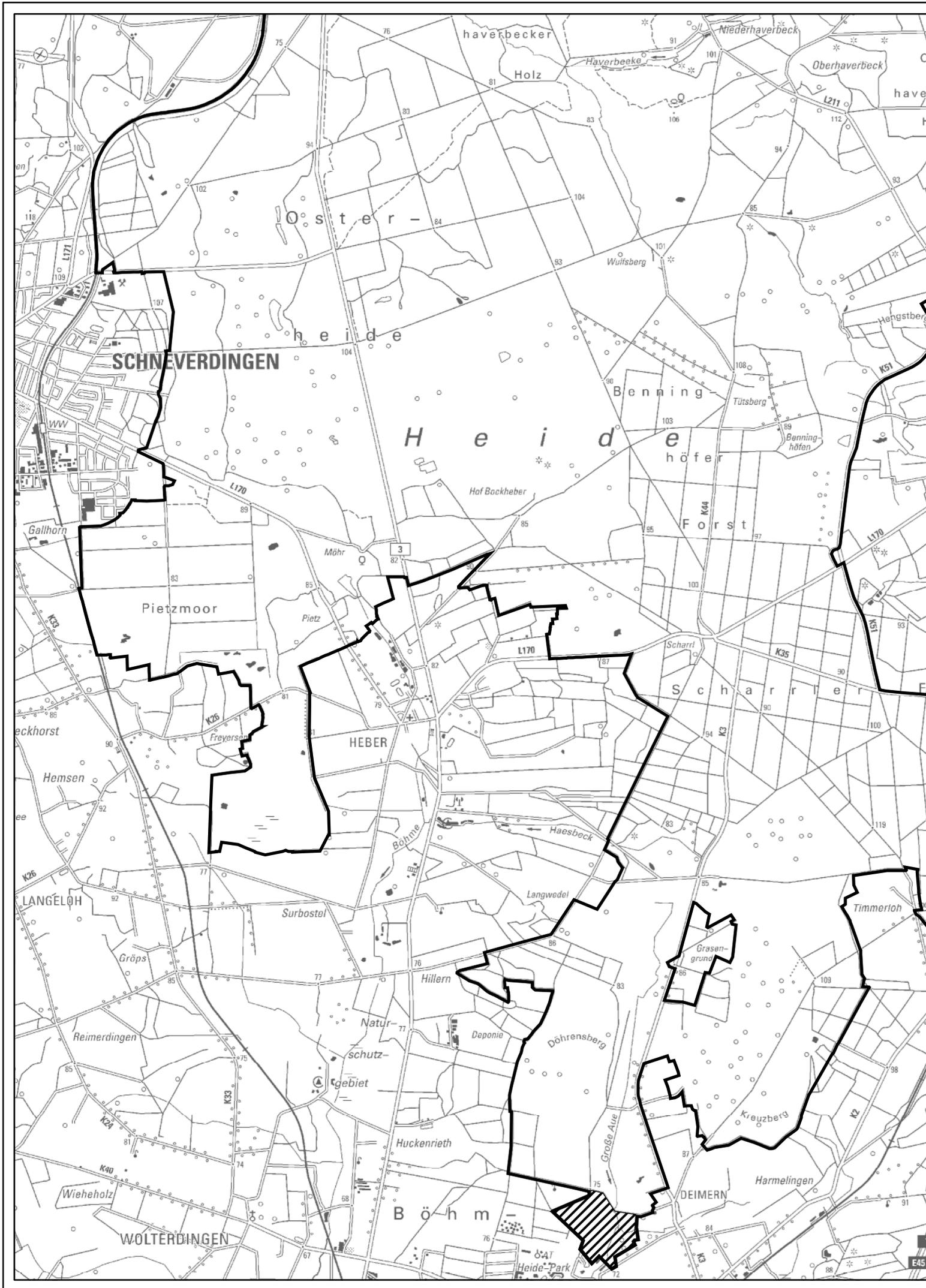
Fachgruppe  
09.5 Natur- und Landschaftsschutz

Plot: Blatt Nord      Erstellt am 22.10.2020

Maßstab 1:50.000      Erstellt von U. Englert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - DTK50,  
© 2017





SCHNEVERDINGEN

Heidehöfer

HEBER

Scharrler

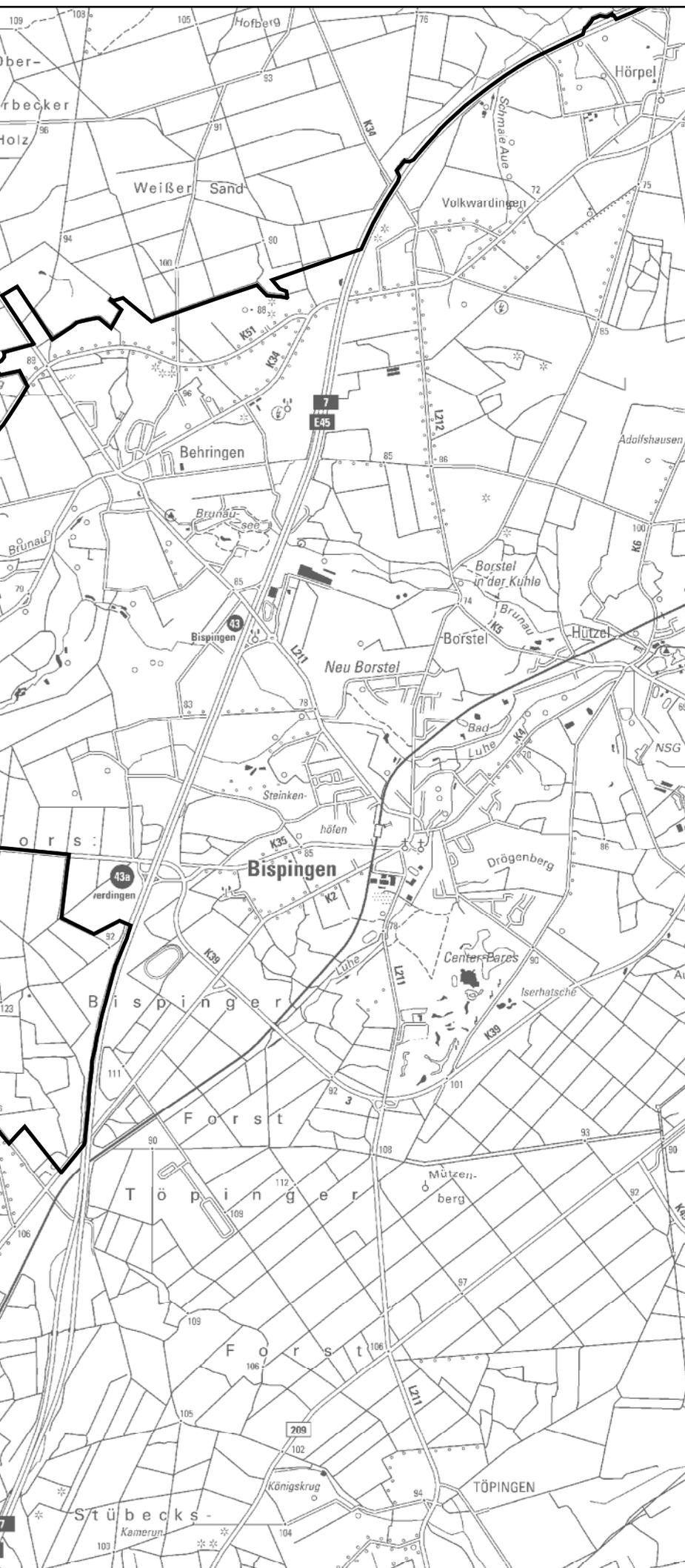
WOLTERDINGEN

Böhm

DEIMERN

Heide-Park

E45



### Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets "Lüneburger Heide"  
*(die Grenze verläuft auf der Innenseite der Linie)*
  
-  Erweiterung um das ehemalige Naturschutzgebiet "Ehrläcksmoor"
  
-  Landkreisgrenze Harburg / Heidekreis

0 0,25 0,5 1 1,5 2 Kilometer



Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

**Übersichtskarte  
zur Verordnung des Landkreises Heidekreis  
über das Naturschutzgebiet  
"Lüneburger Heide" im Landkreis Harburg  
und Landkreis Heidekreis**

Fachgruppe  
09.5 Natur- und Landschaftsschutz

Plot: Blatt Süd	Erstellt am 22.10.2020
-----------------	------------------------

Maßstab 1:50.000	Erstellt von U. Englert
------------------	-------------------------

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung - DTK50,  
© 2017



